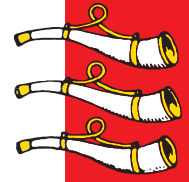


WEISSENHORNER STADTANZEIGER



Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Weißenhorn mit den Stadtteilen Asch, Attenhofen, Biberachzell, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen Hegelhofen, Oberhausen, Ober- / Unterreichenbach, Wallenhausen, Weißenhorn

Jahrgang 55

Freitag, den 29. Mai 2026

Nummer 22

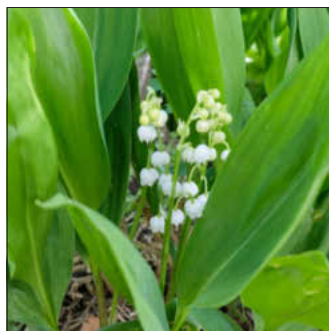
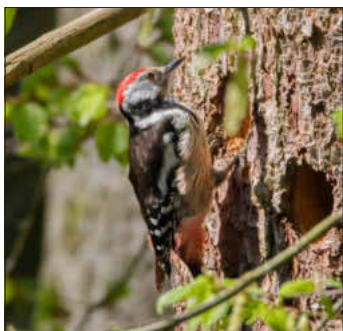


FOTO: ANGELA MERK

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag - Freitag **8 - 12 Uhr**

Montagnachmittag **15 - 17 Uhr**

Donnerstagnachmittag **14 - 17.30 Uhr**

Tel. Stadtverwaltung: 07309 - 84-0

Redaktionsschluss (E-Mail) Di 18 Uhr

stadtanzeiger@weissenhorn.de

Stadt Weißenhorn · Schlossplatz 1 · 89264 Weißenhorn

Öffnungszeiten der weiteren städtischen Einrichtungen finden Sie auf Seite 2.



Öffnungszeiten - Wichtige Rufnummern - Bereitschaftsdienste

Stadtverwaltung Weißenhorn, Schlossplatz 1

Telefon: 07309 84 - 0
E-Mail: info@weissenhorn.de
Internet: www.weissenhorn.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montagnachmittag 15:00 – 17:00 Uhr
Donnerstagnachmittag 14:00 – 17:30 Uhr
sowie gerne nach vorheriger Terminabsprache.
Online-Terminvereinbarung für das Bürgerbüro



Bauhof Tel.: 07309 412 69
Wasserwerk Tel.: 0170 33 28 67 7
Kläranlage Tel.: 07309 27 83

Freibad Tel.: 07309 3176

Öffnungszeiten:

vom 13.05. bis 14.06.2026 von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr
vom 15.06 bis 31.08.2026 von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr
vom 01.09 bis Saisonende von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Kleinschwimmhalle Tel.: 07309 3136
Öffnungszeiten: Vorüberg. geschlossen

Jugendhaus Tel.: 0174 6134722
Öffnungszeiten: Di., Mi.: 15:00 – 20:00 Uhr
Sa.: 16:30 – 20:30 Uhr
jede 2. Woche, gerade KW

Stadtbücherei Tel.: 07309 2923
Öffnungszeiten: Di., Do., Sa.: 09:00 – 12:00 Uhr
Di., Mi., Do.: 13:00 – 18:00 Uhr

Archäologisches Museum Tel.: 07309 84-780
Öffnungszeiten: 28.06.2026 14:00 – 16:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Unter der deutschlandweit geltenden Telefonnummer 116 117 bzw. unter www.116117.de können sowohl der ärztliche als auch der zahnärztliche Notdienst außerhalb der Sprechzeiten und die Notdienstapotheken jederzeit abgefragt werden.

Bereitschaftspraxis Weißenhorn

Allgemeine ärztliche Bereitschaftspraxis in der Stiftungsklinik Weißenhorn, Günzburger Str. 41 – Tel. 116 117 (Vorwahlfrei)
Mo., Di., Do: 18.00 - 21.00 Uhr, Mi., Fr.: 16.00 - 21.00 Uhr
Sa., So., Feiertag: 09.00 - 21.00 Uhr. Jeweils ohne Voranmeldung, bitte Versicherungskarte mitbringen

Zahnärztlicher Notfalldienst

Bitte nehmen Sie zuerst telefonisch Kontakt mit der Praxis auf.

Notdienst in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Behandlungsbereitschaft.

Eine Abfrage der diensthabenden Zahnarztpraxen ist auch unter www.notdienst-zahn.de möglich.

30. und 31. Mai 2026

Praxis Dr. Klein, Pfaffenhofen a. d. Roth, Am Kellerberg 14, Tel.: 07302 4462

Notdienst der Apotheken

Festnetz: 0800 0022833 (kostenlos)
Handy: 22 8 33 (kostenpflichtig, von jedem Handy ohne Vorwahl)
Internet: www.lak-bayern.notdienst-portal.de oder www.aponet.de

30. Mai 2026

Apothek am Ring, Vöhringen, Industriestr. 28, Tel.: 07306 926280

31. Mai 2026

Kapellen-Apothek, Senden, Ulmer Str. 4, Tel.: 07307 90150

Tierärztlicher Notdienst

Ulm/Neu-Ulm Tel.: (0700) 12 16 16 16 & Tierärztliche Kliniken

Wichtige Rufnummern

Feuer und Notruf	112
Überfall/Polizei	110
Notfallrettung / Krankentransporte	112
Polizeiinspektion Weißenhorn	96 55 - 0

Wasserversorgung

Städt. Wasserwerk Weißenhorn Tel.: 0170/3328677
(für Asch, Attenhofen, Biberachzell, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen, Hegelhofen, Ober- und Unterreichenbach
Rauher-Berg-Gruppe Pfaffenhofen Tel.: 07302/5194
(für Oberhausen und Wallenhausen) Handy: 0160/5355216

Entwässerung

Kläranlage Weißenhorn u. Oberhausen Tel.: 07309/2783 (für Asch, Biberachzell, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen, Hegelhofen, Ober- und Unterreichenbach, Oberhausen und Wallenhausen) / Abwasserzweckverband Mittleres Rothtal für OT Attenhofen Tel.: 07302/919554, Handy: 0160/5355228

Stromversorgung

VNEW, Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG, Tel.: 0 73 09/40 14 40, für Weißenhorn, Asch, Attenhofen, Biberach-zell, Bubenhausen, Grafertshofen, Hegelhofen, Oberhausen, Ober- und Unterreichenbach, Wallenhausen

LVN, LEW Verteilnetz GmbH Tel.: 0800/539 638-0, für Emershofen

Gasversorgung

Erdgas Schwaben 0800 / 1 82 83 84

Fernwärme Weißenhorn

Fernwärme Weißenhorn GmbH, Tel.: 07309 / 878 – 4000
Störung bei der Wärmeversorgung, Tel.: 0731 / 60000

Notar Weißenhorn

Notar Dr. Christoph Ziegler, Memminger Straße 23, 89264 Weißenhorn, Tel.: 0 73 09 / 30 74

Entsorgungs- und Wertstoffzentrum (EWW)

beim Müllkraftwerk Weißenhorn Tel.: 0 73 09 / 878-0
Öffnungszeiten für Privatanlieferer mit Fahrzeugen bis 7,5 Tonnen:

Montag bis Freitag:	08:00 - 12:00 + 13:00 - 17:00 Uhr
Samstags:	09:00 - 13:00 Uhr

Das Anliefern und Abladen muss bis spätestens zum Ende der jeweiligen Öffnungszeiten abgeschlossen sein. Gegebenenfalls ist die Entsorgung abzubereiten.

Grüngutsammelstelle Weißenhorn (Kompostieranlage) des AWB

Richard-Wagner-Straße, 89264 Weißenhorn

Öffnungszeiten:

Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr
Samstag:	13:00 – 16:00 Uhr

Wertstoffhof Weißenhorn des AWB

Memminger Str., Weißenhorn, zw. OT Grafertshofen und Bubenhausen

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	14:00 – 18:00 Uhr
Samstag:	09:00 – 12:00 Uhr



Ihr Ansprechpartner:

Frau L. Krempel, Tel. 07309 / 84-101

Ihre Beiträge (zu beachten):

- Zur Veröffentlichung Ihrer Beiträge benötigen wir Ihre druckfähigen Artikel möglichst als Word-Datei gesendet an: stadtanzeiger@weissenhorn.de
- Beachten Sie bitte die Höchstzeichenzahl von 2000 Zeichen pro Artikel und, dass nur ein Bild pro Anzeige veröffentlicht wird.
- Jeder Artikel kann nur einmal veröffentlicht werden
- Bei Fotoeinsendungen benötigen wir die Angabe des Fotografen. Zudem müssen die abgebildeten Personen der Veröffentlichung zugestimmt haben. (Abfrage der Zustimmung erfolgt immer durch den Einsendenden) Ohne Angabe eines Fotografen wird der Einsender als solcher angegeben.
- Kostenpflichtige Anzeigen werden durch den Wittich-Verlag selbst bearbeitet. Beachten Sie bitte zukünftig, dass jegliche Flyer egal in welcher Größe zukünftig kostenpflichtig sind. Kostenlos können nur noch reine Texteinsendungen mit jeweils einem Bild veröffentlicht werden.

Wird einer oder mehrere der obigen Punkte nicht beachtet, kann dies zu einer Nichtveröffentlichung der Anzeige führen!

Der Redaktionsschluss ist jeweils dienstags um 18:00 Uhr (bitte beachten Sie den evtl. geänderten Redaktionsschluss bei anstehenden Feiertagen).

Stadtanzeiger online lesen unter:

www.weissenhorn.de

Redaktionsschlusshinweis

Redaktionsschlussvorverlegung

Wegen des Feiertages **Fronleichnam** muss der Redaktionsschluss für die Ausgabe in **Kalenderwoche 23** auf

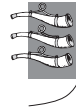
Montag, 01. Juni 2026, 18.00 Uhr

vorverlegt werden.

Bitte reichen Sie spätestens bis zu diesem Termin Ihre Texte und Anzeigen bei der Annahmestelle ein.

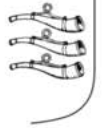
Später eingehende Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Redaktion



Stellenausschreibungen

Stadt
Weißenhorn



Wir suchen zum **nächstmöglichen Zeitpunkt:**

Verwaltungsfachwirt (m/w/d)

Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)

Reinigungskraft für das Freibad (m/w/d)

Hausmeister (m/w/d)

Erzieher (m/w/d)

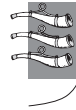
Unter www.weissenhorn.de/stellenanzeigen finden Sie die **vollständige Stellenausschreibung** oder Sie scannen einfach den QR-Code, um direkt zur Website zu gelangen.

Für **Rückfragen** steht Ihnen Personalleiterin Jenny Kleiner unter 07309/84-114 gerne zur Verfügung.

Ihre **Bewerbung** senden Sie uns direkt über unser Online-Bewerbungsformular.



Stadt Weißenhorn · Schlossplatz 1 · 89264 Weißenhorn



Amtliche Bekanntmachungen

Bürgerversammlung mit Ortssprecherwahl in Ober- und Unterreichenbach

Am Donnerstag, 25. Juni 2026, um 19:00 Uhr findet im Schützenheim Oberreichenbach, Widdumhofstraße 1a, eine Bürgerversammlung mit Ortssprecherwahl statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Ersten Bürgermeisterin
2. Wahl des Ortssprechers
3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin
4. Anfragen und Aussprache

Zu dieser Bürgerversammlung sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Ober- und Unterreichenbach herzlich eingeladen. Über eine zahlreiche Teilnahme würde ich mich sehr freuen.

Es wird gebeten, Anliegen und Anfragen bereits vorab **schriftlich oder per E-Mail bis spätestens Freitag, 12. Juni 2026**, bei der Stadtverwaltung einzureichen, damit diese vorbereitet und ggf. bereits beantwortet werden können.

Kontakt:

Stadtverwaltung Weißenhorn

Schlossplatz 1

89264 Weißenhorn

E-Mail: buergerversammlung@weissenhorn.de

Eine frühzeitige Einreichung trägt dazu bei, dass die angesprochenen Themen in der Versammlung behandelt und nach Möglichkeit beantwortet werden können.

Weißenhorn, 20.05.2026

KERSTIN LUTZ

ERSTE BÜRGERMEISTERIN



Niederschrift aus der Sitzung des Stadtrates vom 11.05.2026

1. Bekanntgaben

-/-

2. Diensteid der ersten Bürger- meisterin Kerstin Lutz SR 45/2026

Sachverhalt:

Gemäß Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) hat die erste Bürgermeisterin zu Beginn der ersten Sitzung, die der Stadtrat nach Beginn der Amtszeit abhält, einen Diensteid gemäß § 38 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) zu leisten.

Da die Amtszeit unserer Ersten Bürgermeisterin Kerstin Lutz am 1. Mai 2026 begann, muss der Diensteid in der heutigen konstituierenden Sitzung des Stadtrates geleistet werden. Den Diensteid nimmt das älteste anwesende Stadtratsmitglied ab. Dies ist derzeit Frau Jutta Kempfer.

Der Diensteid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Diskussion:

Stadträtin Kempfer vereidigte die neue Erste Bürgermeisterin Kerstin Lutz.

Beschluss:

-/-

3. Vereidigung der neu gewählten Mit- glieder des Stadtrates SR 46/2026

Sachverhalt:

Nach Art. 31 Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) sind die neugewählten Stadtratsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form durch die erste Bürgermeisterin zu vereidigen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Hinweis: Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Kann aus Glaubens- oder Gewissensgründen kein Eid geleistet werden, so kann anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ gesprochen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel eingeleitet werden.

Die Eidesleistung entfällt für die Stadtratsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Stadtratsmitglied gewählt wurden.

Ab dem 1. Mai 2026 sind Katja Engelhard, Silke Heinrich, Gabriele Kunze, Niklas Ritter und Markus Schramm als neugewählten Stadtratsmitglieder im Stadtrat vertreten.

Diskussion:

Erste Bürgermeisterin Lutz vereidigte die fünf neuen Stadtratsmitglieder.

Beschluss:

-/-

4. Anzahl der weiteren Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen SR 49/2026

Sachverhalt:

Gemäß Art. 35 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung wählt der Stadtrat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte einen oder zwei weitere Bürgermeister/innen.

Diese sind Ehrenbeamte der Stadt (ehrenamtliche weitere Bürgermeister/innen), es sei denn, der Stadtrat bestimmt durch Satzung, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister/innen).

Zunächst ist seitens des Stadtrats festzulegen, ob es einen oder zwei weitere Bürgermeister/innen geben soll, welche als Ehrenbeamte tätig sind.

Bislang hat es sich in der Praxis bewährt, zwei weitere Bürgermeister/innen zu wählen.

Diskussion:

-/-

Beschluss:

„Der Stadtrat legt für die Amtsperiode 2026 bis 2032 die Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auf zwei fest.“

Abstimmungsergebnis: 25 :0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

5. Wahl des zweiten Bürgermeisters bzw. der zweiten Bürgermeisterin SR 50/2026

Sachverhalt:

Nach Art. 35 der Bayerischen Gemeindeordnung wählt der Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine/n oder zwei weitere Bürgermeister/innen. Jeder der beiden Bürgermeister/innen ist getrennt zu wählen.

Zum/r weitere/n Bürgermeister bzw. zum/r zweiten Bürgermeister/in sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen. Nach Art. 39 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz müssen die weiteren Bürgermeister/innen Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Altersgrenze für ehrenamtliche weitere Bürgermeister/innen gibt es nicht.

Die Wahl erfolgt nach den Regularien des Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung und ist in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wurden zwei weitere Bürgermeister beschlossen, so ist jeder der beiden Bürgermeister getrennt zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Art. 53 Abs. 3 Satz 3 GO). Leere Stimmzettel und Nein-Stimmen sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig ist und weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte



der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so tritt die Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Eine Stichwahl ist auch dann erforderlich, wenn im ersten Wahlgang nur zwei Personen zur Wahl standen und beide die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Zunächst ist ein Wahlvorstand zu bilden. In der Regel wird dieser aus der ersten Bürgermeisterin, der Geschäftsleiterin sowie der Schriftführerin gebildet. Die Vorsitzende des Wahlvorstands bittet danach um Vorschläge. Allerdings sind Stadtratsmitglieder bei ihrer Wahl nicht an diese Vorschläge gebunden. Zur Durchführung der geheimen Wahl stehen Wahlkabinen sowie eine Urne zur Verfügung. An die Stadtratsmitglieder werden Stimmzettel verteilt, auf denen sämtliche ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrats aufgeführt sind. Nach Durchführung der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand das Ergebnis zu ermitteln. Anschließend gibt die Vorsitzende des Wahlvorstandes das Ergebnis bekannt.

Die Vorsitzende hat den/die mit den meisten Stimmen bedachte/n Bewerber/in zu fragen, ob er/sie die Wahl annehme.

Im Anschluss an die Wahl ist der/die zweite Bürgermeister/in nach Art. 27 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen zu vereidigen.

Die Vereidigungsformel lautet wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformeln einzuleiten.

Diskussion:

Die Erste Bürgermeisterin Lutz schlug – wie im Sachverhalt dargestellt – als Wahlvorstand die Erste Bürgermeisterin, die Geschäftsleiterin sowie die Schriftführerin vor und ließ hierüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 25:0 (Zustimmung)

Als Zweite Bürgermeisterin wurde die von der CSU-Fraktion vorgeschlagene Stadträtin Kempfer mit 23 Stimmen gewählt. Auf Stadtrat Schrodi entfiel eine Stimme; zudem wurde eine ungültige Stimme abgegeben. Nachdem Stadträtin Kempfer die Wahl angenommen hatte, wurde sie von der Ersten Bürgermeisterin Lutz vereidigt.

Beschluss:

Stadträtin Kempfer wurde zur Zweiten Bürgermeisterin gewählt.

6. Wahl des dritten Bürgermeisters SR 51/2026 bzw. der dritten Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Nach Art. 35 der Bayerischen Gemeindeordnung wählt der Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine/n oder zwei weitere Bürgermeister/innen. Jeder der beiden Bürgermeister/innen ist getrennt zu wählen.

Zum weitere/n Bürgermeister/in bzw. zum/r dritte/n Bürgermeister/in sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen. Nach Art. 39 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz müssen die weiteren Bürgermeister/innen Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Altersgrenze für ehrenamtliche weitere Bürgermeister/innen gibt es nicht.

Die Wahl erfolgt nach den Regularien des Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung und ist in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wurden zwei weitere Bürgermeister beschlossen, so ist jeder der beiden Bürgermeister getrennt zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Art. 53 Abs. 3 Satz 3 GO). Leere Stimmzettel und Nein-Stimmen sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig ist und weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so tritt die Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Eine Stichwahl ist auch dann erforderlich, wenn im ersten Wahlgang nur zwei Personen zur Wahl standen und beide die gleiche Stimmenzahl erhalten haben.

Zunächst ist ein Wahlvorstand zu bilden. In der Regel wird dieser aus der ersten Bürgermeisterin, der Geschäftsleiterin sowie der Schriftführerin gebildet. Die Vorsitzende des Wahlvorstands bittet danach um Vorschläge. Allerdings sind Stadtratsmitglieder bei ihrer Wahl nicht an diese Vorschläge gebunden. Zur Durchführung der geheimen Wahl stehen Wahlkabinen sowie eine Urne zur Verfügung. An die Stadtratsmitglieder werden Stimmzettel verteilt, auf denen sämtliche ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrats aufgeführt sind. Nach Durchführung der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand das Ergebnis zu ermitteln. Anschließend gibt die Vorsitzende des Wahlvorstandes das Ergebnis bekannt.

Die Vorsitzende hat den/die mit den meisten Stimmen bedachte/n Bewerber/in zu fragen, ob er/sie die Wahl annehme.

Im Anschluss an die Wahl ist der/die dritte Bürgermeister/in nach Art. 27 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen zu vereidigen.

Die Vereidigungsformel lautet wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformeln einzuleiten.

Diskussion:

Die Erste Bürgermeisterin Lutz schlug – wie im Sachverhalt dargestellt – als Wahlvorstand die Erste Bürgermeisterin, die Geschäftsleiterin sowie die Schriftführerin vor und ließ hierüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 25:0 (Zustimmung)



Für die Wahl zum dritten Bürgermeister wurde Stadtrat Simmnacher von einem Mitglied der Fraktion der Freien Wähler/WÜW vorgeschlagen. Weiterhin schlug die Fraktion der ÖDP Stadtrat Richter als Kandidat vor. Als dritter Bürgermeister wurde Stadtrat Simmnacher mit 16 Stimmen gewählt. Auf Stadtrat Richter entfielen 9 Stimmen. Nachdem Stadtrat Simmnacher die Wahl angenommen hatte, wurde er von der Ersten Bürgermeisterin Lutz vereidigt.

Beschluss:

Stadtrat Simmnacher wurde zum Dritten Bürgermeister gewählt.

7. Entschädigung des zweiten Bürgermeisters bzw. der zweiten Bürgermeisterin SR 52/2026

Sachverhalt:

Die weiteren Bürgermeister/innen haben als Ehrenbeamte/innen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG). Danach erhalten sie neben der als Stadtratsmitglied gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung, die sich nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister richtet. Die Summe aus der Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 KWBG und den Sitzungsgeldern darf nicht höher sein als die Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigungen des Vertretenen.

Die Entschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit dem Beamten bzw. der Beamtin durch Beschluss festgesetzt.

Dem Ehrenbeamten steht darüber hinaus nach Art. 46 Abs. 1 KWBG eine Dienstaufwandsentschädigung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen zu. Die Rahmensätze hierfür belaufen sich für weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in kreisangehörigen Gemeinden auf 227,38 € bis 715,08 € (Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG). In Weißenhorn wurde bislang von einer Gesamtentschädigung (Entschädigung für die Tätigkeit im Amt plus Dienstaufwandsentschädigung für die amtsbedingten Mehraufwendungen) ausgegangen. Aufgrund steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Gründe sowie der Prüfung der Obergrenzen empfiehlt die Verwaltung, die Entschädigungen getrennt auszuweisen.

Im Jahr 2020 wurde die monatliche Entschädigung des zweiten Bürgermeisters auf 600 Euro festgesetzt. Aufgrund von Besoldungserhöhungen wurde der Betrag seitdem auf 659,84 € erhöht. Die Verwaltung schlägt vor, die Entschädigung auf insgesamt 700,00 € festzulegen. Davon entfallen 50 Prozent, also 350,00 €, auf die Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 KWBG und ebenfalls 50 Prozent, also wiederum 350,00 €, auf die Entschädigung nach Art. 46 Abs. 1 KWBG.

Mit der Entschädigung sind die normale Vertretung der ersten Bürgermeisterin, deren Urlaub sowie zehn Krankheitstage pro Kalenderjahr abgegolten. In der Praxis hat es sich als sinnvoll erwiesen, für eine Vertretung ab dem elften Krankheitstag der ersten Bürgermeisterin im Kalenderjahr eine Vergütung von 25 € pro Stunde zu gewähren.

Diskussion:

Bürgermeisterin Lutz stellt den Sachverhalt vor. In diesem Zuge erteilte Zweite Bürgermeisterin Kempfer das Einvernehmen zur Entschädigung.

Beschluss:

„Der zweite Bürgermeister bzw. die zweite Bürgermeisterin erhält gemäß Art. 53 Abs. 4 KWBG ab Mai 2026 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 700,00 €. Davon entfallen 50 Prozent, also 350,00 €, auf die Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 KWBG und ebenfalls 50 Prozent, also wiederum 350,00 €, auf die Entschädigung nach Art. 46 Abs. 1 KWBG. Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A des Bundesbesoldungsgesetzes wird die monatliche Entschädigung mit dem gleichen vom Hundertsatz erhöht.

Mit dieser Entschädigung ist die normale Vertretung der ersten Bürgermeisterin einschließlich deren Urlaubs sowie zehn Krankheitstage pro Kalenderjahr abgegolten. Für eine Vertretung ab dem 11. Krankheitstag der ersten Bürgermeisterin im Kalenderjahr wird pro Stunde 25 € gewährt.“

Stadträtin Kempfer nahm wegen persönlicher Befangenheit nicht an der Diskussion und Abstimmung teil.

Stadtrat Jüstel war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis: 23:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

8. Entschädigung des dritten Bürgermeisters bzw. der dritten Bürgermeisterin SR 53/2026

Sachverhalt:

Die weiteren Bürgermeister/innen haben als Ehrenbeamte/innen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG). Danach erhalten sie neben der als Stadtratsmitglied gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung, die sich nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister richtet. Die Summe aus der Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 KWBG und den Sitzungsgeldern darf nicht höher sein als die Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigungen des Vertretenen.

Die Entschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit dem Beamten bzw. der Beamtin durch Beschluss festgesetzt.

Dem Ehrenbeamten steht darüber hinaus nach Art. 46 Abs. 1 KWBG eine Dienstaufwandsentschädigung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen zu. Die Rahmensätze hierfür belaufen sich für weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in kreisangehörigen Gemeinden auf 227,38 € bis 715,08 € (Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG).

In Weißenhorn wurde bislang von einer Gesamtentschädigung (Entschädigung für die Tätigkeit im Amt plus Dienstaufwandsentschädigung für die amtsbedingten Mehraufwendungen) ausgegangen. Aufgrund steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Gründe sowie der Prüfung der Obergrenzen empfiehlt die Verwaltung, die Entschädigungen getrennt auszuweisen.

Im Jahr 2020 wurde die monatliche Entschädigung des dritten Bürgermeisters auf 300 Euro festgesetzt. Aufgrund von Besoldungserhöhungen wurde der Betrag seitdem auf 329,92 € erhöht. Die Verwaltung schlägt vor, die Entschädigung auf insgesamt 350,00 € festzulegen. Davon entfallen 50 Prozent, also 175,00 €, auf die Entschädigung



nach Art. 53 Abs. 4 KWBG und ebenfalls 50 Prozent, also wiederum 175,00 €, auf die Entschädigung nach Art. 46 Abs. 1 KWBG.

Mit der Entschädigung sind die normale Vertretung der ersten Bürgermeisterin, deren Urlaub sowie zehn Krankheitstage pro Kalenderjahr abgegolten. In der Praxis hat es sich als sinnvoll erwiesen, für eine Vertretung ab dem elften Krankheitstag der ersten Bürgermeisterin im Kalenderjahr eine Vergütung von 25 € pro Stunde zu gewähren.

Diskussion:

Bürgermeisterin Lutz stellt den Sachverhalt vor. In diesem Zuge erteilte Dritter Bürgermeister Simmnacher das Einvernehmen zur Entschädigung.

Beschluss:

„Der dritte Bürgermeister bzw. die dritte Bürgermeisterin erhält gemäß Art. 53 Abs. 4 KWBG ab Mai 2026 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 350,00 €. Davon entfallen 50 Prozent, also 175,00 €, auf die Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 KWBG und ebenfalls 50 Prozent, also wiederum 175,00 €, auf die Entschädigung nach Art. 46 Abs. 1 KWBG. Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A des Bundesbesoldungsgesetzes wird die monatliche Entschädigung mit dem gleichen vom Hundertsatz erhöht.

Mit dieser Entschädigung ist die normale Vertretung der ersten Bürgermeisterin einschließlich deren Urlaubs sowie zehn Krankheitstage pro Kalenderjahr abgegolten. Für eine Vertretung ab dem 11. Krankheitstag der ersten Bürgermeisterin im Kalenderjahr wird pro Stunde 25 € gewährt.“ Stadtrat Simmnacher nahm wegen persönlicher Befangenheit nicht an der Diskussion und Abstimmung teil.

Abstimmungsergebnis: 24:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

9. Erlass der Satzung zur Regelung von SR 47/2026 Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt:

Gemäß Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) können Gemeinden zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Auf Grund der neuen Amtsperiode wurde die Satzung über Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts überarbeitet und aktualisiert. Generell werden in dieser Satzung folgende Regelungen getroffen:

- Zusammensetzung des Stadtrats
- Bestellung der Ausschüsse
- Entschädigung der Stadträte
- Entschädigung der Ortssprecher

In Bezug auf die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes möchte sich die Stadt Weißenhorn künftig an den Werten des Landkreises orientieren und diese prozentual anteilig für die Amtsperiode übernehmen. So ergeben sich für die Amtsperiode 2026 – 2032 folgende Beträge:

	Aufwandsentschädigung	Sitzungsgeld
Kreistag	150,00 €	65,00 €
Anteilige Prozentsatz	65 %	75 %
Stadt Weißenhorn*	100,00 €	50,00 €

* Die Beträge wurden auf den nächsten runden Betrag aufgerundet.

Die Weiteren Änderungen können der Anlage entnommen werden.

Die Verwaltung bittet das Gremium um die Zustimmung zur Satzung.

Diskussion:

-/-

Beschluss:

„Der Stadtrat beschließt, sich künftig grundsätzlich zu Beginn der Amtsperiode an den Werten des Landkreises zu orientieren und die Aufwandsentschädigung sowie das Sitzungsgeld prozentual anteilig zu übernehmen.

Darüber hinaus wird die diesem Beschluss als wesentlicher Bestandteil beigefügte Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 1. Mai 2026 beschlossen.“

SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS (Hauptsatzung)

i.d.F. vom 01.05.2026

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss (Hauptausschuss) bestehend aus der / dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt- und Werkausschuss (Bauausschuss) bestehend aus der / dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung (Stadtentwicklungsausschuss) bestehend aus der / dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Stadtratsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.



§ 3 Tätigkeit und Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.

²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100,00 €. ²Die monatliche IT-Pauschale ist Teil dieser Entschädigung. ³Darüber hinaus wird ein Sitzungsgeld von 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses, Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden sowie die von der Bürgermeisterin, einem ihrer Stellvertreter oder einem Verantwortlichen der Verwaltung einberufenen Besprechungen gezahlt. ⁴Sollten an einem Tag zwei Sitzungen stattfinden, so werden diese nur dann als getrennte Sitzungen gewertet, wenn zwischen den beiden Sitzungen eine Pause von mindestens zwei Stunden liegt. ⁵Liegen zwischen den beiden Sitzungen weniger als zwei Stunden, wird für die kürzere Sitzung 50 Prozent des Sitzungsgeldes gewährt. ⁶Informationsveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen fallen nicht unter diese Satzung, es sei denn, die Stadt Weißenhorn weist in der Einladung ausdrücklich darauf hin, dass eine Kostenerstattung oder Entschädigung gewährt werden kann.

(3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die notwendige Teilnahme an maximal 40 Fraktionssitzungen pro Jahr ebenfalls ein Sitzungsgeld, wobei das ehrenamtliche Stadtratsmitglied nicht Mitglied einer Stadtratsfraktion sein muss und auch an Fraktionssitzungen anderer Fraktionen oder Gruppierungen teilnehmen kann. Ab der 41. Fraktionssitzung muss eine Abrechnung mit einer entsprechenden Begründung bei der ersten Bürgermeisterin vor der Sitzung beantragt werden.

(4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für eine Prüfungszeit von bis zu zwei Stunden eine Entschädigung von 25,00 €.

(5) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind und durch eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers nachweisen, dass sie durch die Teilnahme an einer Sitzung einen Verdienstaufschlag haben, sowie selbstständig Tätige erhalten außerdem für jede volle Stunde einer Sitzung eine Entschädigung von 35,00 € zum Ausgleich für den Verdienstaufschlag, höchstens jedoch 9 Stunden täglich; die erste Stunde einer jeden Sitzung gilt dabei immer als volle Stunde. ²Die Beantragung des Verdienstaufschlags ist von Montag bis Freitag zwischen 7 Uhr und 18 Uhr möglich. ³Eine Ausnahme bilden Personen im Schichtdienst. Sofern eine Gleitzeitregelung besteht, ist ein Verdienstaufschlag ausgeschlossen, es sei denn, er wird unter Begründung des besonderen Einzelfalls beantragt. ⁴Personen, die die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben, können keinen Verdienstaufschlag beantragen. ⁵Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁶Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 5 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(6) ¹Die Ersatzleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist für jeden einzelnen betroffenen Sitzungstermin mit der Sitzungsgeldabrechnung einzureichen. ³Gleiches gilt für den Nachweis des Arbeitgebers nach Abs. 5 Satz 1.

(7) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(8) ¹Der Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie die Absätze 3, 5, 6, 7, 13 und 14 gelten für die Ortssprecher entsprechend. ²Die Entschädigungen der Ortssprecher sind ebenfalls mit der Sitzungsgeldabrechnung bei der Verwaltung einzureichen.

(9) Für die Tätigkeit in den Stadtteilen ohne Stadtratsmitglied erhalten Ortssprecher folgende Entschädigung:

a) jährlich 400,00 € in Stadtteilen mit bis zu 250 Einwohnern,

b) jährlich 530,00 € in Stadtteilen mit bis zu 251 bis 500 Einwohnern,

c) jährlich 665,00 € in Stadtteilen ab 501 Einwohnern.

(10) Zur Abgeltung allgemeiner Aufwendungen erhält jede Fraktion eine monatliche Sachaufwandentschädigung in Höhe von 10,00 € je Fraktionsmitglied.

(11) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen eine monatliche Pauschale von 40,00 € sowie eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € pro Fraktionsmitglied.

(12) ¹Die Entschädigung wird an den Stadträten jeweils halbjährlich im Rahmen der Sitzungsgeldabrechnung bargeldlos ausgezahlt. ²Die Nachweise, für die nicht von der Verwaltung einberufenen Sitzungen, sind entsprechend einzureichen. ³Für Sitzungen, die von der Verwaltung einberufen wurden, führt der Sitzungsleiter bzw. eine beauftragte Person eine Anwesenheitsliste. Diese wird automatisch an die Stelle der Sitzungsgeldabrechnung weitergegeben.

(13) Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ende des Abrechnungszeitraumes schriftlich bei der Verwaltung geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

(14) Jeder Stadtrat und Ortssprecher ist selbst für die einkommensteuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und deren steuerliche Erfassung verantwortlich.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.12.2021 außer Kraft.

Weißenhorn, den 01.05.2026

Kerstin Lutz

Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis: 25:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.



10. Erlass der Geschäftsordnung für den SR 48/2026 Stadtrat

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat sich nach Art. 45 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) eine Geschäftsordnung zur Regelung des Geschäftsgangs des Stadtrats und seiner Ausschüsse zu geben.

Die vorgelegte Geschäftsordnung entspricht im Wesentlichen dem Muster des Bayerischen Gemeindetages. Zur besseren Übersicht wurden im Entwurf die Änderungen gelb markiert. Ergänzend wurden in der in der Anlage beigefügten Übersicht die Änderungen kurz begründet.

Auf Wunsch erhält jedes Mitglied des Stadtrates nach Beschlussfassung, Ausfertigung und Bekanntmachung ein Exemplar in gedruckter Form.

Diskussion:

Die Erste Bürgermeisterin Lutz führte in den vorliegenden Sachverhalt ein und erteilte anschließend der Geschäftsleiterin Müller das Wort zur weiteren Vorstellung.

Geschäftsleiterin Müller erläuterte die vorgesehenen Änderungen.

Die Erste Bürgermeisterin Lutz teilte ergänzend mit, dass in § 35 Abs. 1 noch eine Anpassung vorgesehen sei. Künftig sollen Wortbeiträge in den Niederschriften nicht mehr namentlich, sondern entsprechend der Geschäftsordnung lediglich unter Angabe der jeweiligen Partei, Fraktion oder Gruppe aufgeführt werden. Diese Änderung solle im Konsens umgesetzt werden. Weiter führte sie aus, dass etwaige im Verlauf der nachfolgenden Tagesordnungspunkte beschlossenen Änderungen ebenfalls in die Endfassung der Geschäftsordnung eingearbeitet werden.

Stadtrat Dr. Bischof wies darauf hin, dass im Rahmen der Fraktionsvorsitzendenbesprechung auch § 26 Abs. 3 hinsichtlich der beizufügenden Unterlagen zur Tagesordnung thematisiert worden sei. Er erkundigte sich, ob diese Anpassung bereits berücksichtigt worden sei oder noch vorgenommen werden müsse.

Die Erste Bürgermeisterin Lutz erklärte, dass hierzu ein entsprechender Antrag erforderlich sei.

Daraufhin stellte Stadtrat Dr. Bischof den Antrag, den ersten Satz des § 26 Abs. 3 – wie in der Fraktionsvorsitzendenbesprechung erörtert – wie folgt zu formulieren:

„Der Tagesordnung sind sämtliche relevanten Unterlagen...“ beizufügen.

Er führte aus, dass diese Formulierung bereits in der bisherigen Geschäftsordnung enthalten gewesen sei und aus Sicht der Fraktion der Freien Wähler/WÜW weiterhin beibehalten werden solle.

Die Erste Bürgermeisterin Lutz erklärte hierzu, dass die aktuelle Entwurfsfassung der Musterversion entspreche. Es sei jedoch möglich, auch die bisher verwendete Formulierung weiterhin zu übernehmen. Es handle sich hierbei um eine Detailfrage, über die abgestimmt werden könne.

Anschließend ließ die Erste Bürgermeisterin Lutz über die vorgeschlagene Änderung in § 26 Abs. 3 abstimmen. Der Satz soll wie folgt beginnen:

„Der Tagesordnung sind sämtliche relevanten Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beizufügen, wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.“

Abstimmungsergebnis: 25:0 (Zustimmung)

Beschluss:

„Der Stadtrat beschließt die diesem Beschluss als wesentlicher Bestandteil beigefügte Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Weißenhorn (Geschäftsordnung – GeschO) der Amtsperiode 2026 – 2032 in der Fassung vom 1. Mai 2026, mit folgenden Änderungen:

- § 35 Abs. 1 Satz 4 GeschO Ersetzung des Wortes Partei durch die Worte Fraktionen oder Gruppe: Einzelne Wortbeiträge werden ohne Namensnennung mit Nennung der Fraktion oder Gruppe aufgenommen, sofern dies beantragt wird.

- § 26 Abs. 3 Satz 1 GeschO Ersetzung des ersten Satzes durch folgenden Satz: *Der Tagesordnung sind sämtliche relevanten Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beizufügen, wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.*

GESCHÄFTSORDNUNG

DES STADTRATS DER STADT WEIßENHORN

(Geschäftsordnung – GeschO)[1]

Amtsperiode 2026 - 2032

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	147
I. Der Stadtrat	147
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	147
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	147
II. Die Stadtratsmitglieder	147
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	147
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	147
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	147
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben	147
III. Die Ausschüsse	147
1. Allgemeines	147
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	147
2. Aufgaben der Ausschüsse	147
§ 8 Vorberatende Ausschüsse	147
§ 9 Beschließende Ausschüsse	147
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss	147
§ 11 Ferienausschuss	147
IV. Die erste Bürgermeisterin	147
1. Aufgaben	147
§ 12 Vorsitz im Stadtrat	147
§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	147
§ 14 Einzelne Aufgaben	147
§ 15 Vertretung der Stadt nach außen	147
§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen	147
§ 17 Sonstige Geschäfte	147
2. Stellvertretung	147
§ 18 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	147
V. Ortssprecher	147
§ 19 Rechtsstellung, Aufgaben	147
§ 19a Ortssprecherwahl	147
B. Der Geschäftsgang	147
I. Allgemeines	147
§ 20 Verantwortung für den Geschäftsgang	147
§ 21 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	147
§ 22 Öffentliche Sitzungen	147
§ 23 Nichtöffentliche Sitzungen	147
II. Vorbereitung der Sitzungen	147
§ 24 Einberufung	147



§ 25 Tagesordnung	147
§ 26 Form und Frist für die Einladung	147
§ 27 Anträge	147
III. Sitzungsverlauf	147
§ 28 Eröffnung der Sitzung	147
§ 29 Eintritt in die Tagesordnung	147
§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände	147
§ 31 Abstimmung	147
§ 32 Wahlen	147
§ 33 Anfragen	147
§ 34 Beendigung der Sitzung	147
IV. Sitzungsniederschrift	147
§ 35 Form und Inhalt	147
§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	147
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	147
§ 37 Anwendbare Bestimmungen	147
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	147
§ 38 Art der Bekanntmachung	147
C. Schlussbestimmungen	147
§ 39 Änderung der Geschäftsordnung	147
§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung	147
§ 41 Inkrafttreten	147
D. Anlagen zur Geschäftsordnung	147
1. Zusammensetzung des Stadtrates	147
2. Ausschussmitglieder und Stellvertreter	147
3. Entsendung von Vertretern	147
4. Bestellungen einzelner Stadtratsmitglieder	147
5. Vertretungen durch die erste Bürgermeisterin durch schriftliche Veranlassung bzw. kraft Gesetzes	147

Der Stadtrat gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

Geschäftsordnung

- in der Fassung vom **1. Mai 2026** -

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe n) bleibt unberührt.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

¹Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),

2. die Entscheidung über die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas Anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen n (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,



21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
22. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
24. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten.

²Der Stadtrat ist regelmäßig über Neueinstellungen zu informieren. Dies erfolgt durch die Verwaltung (Personalstelle) per E-Mail.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 13 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglieder nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin und der Stadtraterat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Ausgenommen hiervon sind Unterlagen die der Öffentlichkeit bereits über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wurden. ⁴Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder übermitteln dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse, an die Einladungen im Sinne des § 26 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 27 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

Entfällt

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung



nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) ¹Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. ²Im Falle der Verhinderung hat das Ausschussmitglied den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin zu informieren.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss (Hauptausschuss):
 - a. Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.
 - b. Vorberatung des jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festzusetzenden Stellenplanes.
2. Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung (Stadtentwicklungsausschuss)
 - a. Vorberatung von Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung zur Entwicklung und Ausrichtung der Stadt, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss übertragen wurde,
 - b. Vorberatung des Flächennutzungsplanes
 - c. Vorberatung von Grundsatzentscheidungen zu den Themenfeldern Energiesparmaßnahmen und den Einsatz regenerativer Energien, insbesondere Solartechnik,
 - d. Vorberatung von Konzepten, Punktesystemen und Bewertungsmaßstäben zur Vergabe im Hinblick auf die Themen Planen, Bauen und Stadtentwicklung.

3. Bau-, Umwelt- und Werkausschuss
 - a. Vorberatung des Bauprogrammes zur jährlichen Mittelplanung im Rahmen der jährlichen Haushaltsatzung.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder deren Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Der Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss entscheidet, sofern nicht die erste Bürgermeisterin zuständig ist, über:
 - a. Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - I. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 330.000 € im Einzelfall,
 - II. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

1. Erlass	50.000 €
2. Niederschlagung	100.000 €
3. Stundung	150.000 €
4. Aussetzung der Vollziehung	150.000 €
 - III. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 75.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - IV. Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 250.000 €,
 - V. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 15.000 € je Einzelfall,
 - VI. Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
 - b. Kindergärten und –krippen,
 - c. Schulen mit offenen und gebundenen Ganztagsklassen und Jugendsozialarbeit,



- d. Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe n) bleibt unberührt,
 - e. personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.
 - f. Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
 - g. Erwachsenenbildung
 - h. Angelegenheiten und Einrichtungen der Kultur und Gemeinschaftspflege, des Sports, des Gesundheits- und Sozialwesens und der Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe, soweit sie nicht von grundsätzlicher Art sind, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - i. die Entscheidung über Ehrungen mit der Ausnahme der Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,
 - j. Angelegenheiten
 - I. der Museen und Sammlungen,
 - II. der Musikschule,
 - III. der Stadtbücherei,
 - IV. des Jugendtreffs, der Streetworker und des Jugendparlamentes,
 - V. des Familienstützpunktes,
 - VI. der Freiwilligenagentur,
 - k. Vereinsangelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €.
2. Der Bau-, Umwelt- und Werksausschuss entscheidet, sofern nicht der erste Bürgermeister zuständig ist, über:
- a. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
 - b. Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €,
 - c. Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
 - d. Ausübung von Vorkaufsrechten sofern ein Vorkaufsrecht für die Stadt Weißenhorn besteht und dies beantragt wird; Die Verwaltung erstellt hierzu eine Vorlage mit Sachverhaltsdarstellung. Diese wird ins Ratsinformationssystem eingestellt. Die Mitglieder des Ausschusses haben dann eine Woche Zeit, sich zu äußern und die Behandlung in der nächsten Bauausschusssitzung zu beantragen. Nach Ablauf der Wochenfrist wird ein Negativzeugnis zur Nichtausübung ausgestellt.
 - e. grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
 - f. die Namensgebung für Straßen,
 - g. Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
 - h. Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
 - i. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - j. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - k. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
 - l. An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €,
 - m. alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt,
 - n. Bauanträge die einer vorangegangenen Bauvoranfrage nicht entsprechen,
 - o. Abschluss von Verträgen im Jagd- und Fischereiwesen,
 - p. Die Geltendmachung von Bedenken und Anregungen zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen benachbarter Städte und Gemeinden, soweit nicht im Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters nach § 14 Abs. 2 Ziff. 4 e
 - q die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - r. die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
3. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung entscheidet, sofern nicht der erste Bürgermeister zuständig ist, über:
- a. Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung,
 - b. grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtentwicklung und der Stadtplanung
 - c. strategische Fragen der Stadtentwicklung und räumlichen Konzepten
- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- § 10 Rechnungsprüfungsausschuss**
Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).
- § 11 Ferienausschuss**
(1) Die Ferienzeit des Stadtrats beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
(2) ¹Der Ferienausschuss erledigt für die Dauer der Ferienzeit und in besonderen Situationen, sofern dies die Gemeindeordnung ermöglicht, alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die nach § 2 der Geschäftsordnung der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der



Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die Kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV. Die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 12 Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Stadtrat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet die den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten und Stadtbeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 14 Einzelne Aufgaben

(1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Städten durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihr vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Anerkennung von Dienstunfällen von Beschäftigten und von Beamten und Beamtinnen
7. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
8. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin des TVöD im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
9. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
10. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
11. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:
 - a. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften, sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,
 - b. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln:
 - I. im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - II. im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall.
 - b. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

I. Erlass	10.000,00 €
II. Niederschlagung	50.000,00 €
III. Stundung	
Bis zu einem Jahr	50.000,00 €
Über einem Jahr	25.000,00 €
IV. Aussetzung der Vollziehung	50.000,00 €
 - c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall pro Haushaltsstelle, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Aus-



- wirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000,00 €, e. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchstabe a. (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalige aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000,00 € erhöhen. Hierbei handelt es sich um Aufträge und Rechtsgeschäfte die außerhalb des Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters liegen., f. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000,00 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanziellen Auswirkungen auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 100.000,00 € nicht übersteigen und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a. die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO, wobei der Stadtrat regelmäßig, spätestens alle drei Monate, über den aktuellen Sachstand informiert wird,
- b. die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- e. Die Geltendmachung von Bedenken und Anregungen zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen benachbarter Städte und Gemeinden, soweit diese für die Belange der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.
5. in Grundstücksangelegenheiten:
- a. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksrechtliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 € im Einzelfall,
- b. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- c. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- d. die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 100.000,00 € beträgt,
- e. Genehmigung notarieller Verträge soweit das Rechtsgeschäft vom Stadtrat oder Bauausschuss beschlossen war,
- f. Rangrücktritte,
- g. Löschungsbewilligungen,
- h. An- und Verkäufe von Straßengrund,
- i. Entscheidungen über Bauanträge, welchen eine identische Bauvoranfrage voranging,
- j. Entscheidungen über Vorkaufsrechte, bei welchen keine Grundlagen zur Ausübung vorliegen.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 15 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 14 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. ²Zur Übertragung der Befugnisse auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder ein von ihr bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Stadtbürgern und Stadtbürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 17 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.



2. Stellvertretung

§ 18 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das dienstälteste Stadratsmitglied als weiteren Stellvertreter bzw. weitere Stellvertreterin.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 19 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Stadtbürger oder Stadtbürgerinnen mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 26 gilt entsprechend.

§ 19a Ortssprecherwahl

(1) In Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und die im Stadtrat nicht vertreten sind, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger die erste Bürgermeisterin eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Ortssprecherin oder einen Ortssprecher wählt (Art. 60a Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Die Amtszeit der Ortssprecherin oder des Ortssprechers endet mit der Wahlzeit des Stadtrats (Art. 60a Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) Ein Antrag mit Stimmensammlung eines Drittels der dort ansässigen Stadtbürgerinnen und Stadtbürger ist nicht erforderlich, wenn der Stadtrat die Wahl einer Ortssprecherin beschließt. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass in der unmittelbar vorangegangenen Amtsperiode ein entsprechender Antrag gestellt, eine Wahl durchgeführt und eine Ortssprecherin bzw. ein Ortssprecher gewählt wurde. Zudem muss eine schriftliche Mitteilung mit der Bitte um Einberufung einer Ortsversammlung an die Stadtverwaltung erfolgen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 20 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung

der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohnerinnen und Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Stadtrat.

§ 21 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 22 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig. ⁵Mit der Teilnahme an der Sitzung wird von der Einwilligung zu Tonaufnahmen ausschließlich für die Anfertigung der Niederschrift generell ausgegangen. ⁶Sofern diese nicht vorliegt, muss die betroffene Person vor der Sitzung widersprechen.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 23 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.



(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 24 Einberufung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaus der Stadt Weißenhorn, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn statt. ²Die Stadtratssitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und die Ausschusssitzungen in der Regel um 18.00 Uhr. ³Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Montag. ⁴In der Einladung (§ 26) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

§ 25 Tagesordnung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 26 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) ein-

gestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Stadtratsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sind sämtliche relevanten Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beizufügen, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Insbesondere bei Bauvoranfragen und Bauanträgen sind nicht nur Lagepläne, sondern die in der Sache zu befindenden zu verbescheidenden Unterlagen beizufügen. ³Dies können ergänzende Planunterlagen, Fotos, Skizzen bzw. schriftliche Ergänzungen sein. ⁴Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt. ⁵Werden Unterlagen verspätet bereitgestellt, bedarf die Behandlung des Tagesordnungspunktes der mehrheitlichen Zustimmung des Stadtrats. ⁵Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ⁶Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt acht Tage für den Stadtrat und für die Ausschüsse; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 27 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.



III. Sitzungsverlauf

§ 28 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 29 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 23), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Die Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. ²Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 31 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 21 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter



Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des tagenden Gremiums fallen, nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht über den Schadensmelder der Homepage der Stadt Weißenhorn eingereicht werden können. ²Nach Möglichkeit sollen die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 34 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 35 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats und dessen Ausschüsse werden Niederschriften im Rahmen des gesetzlich festgelegten Mindestinhalts gefertigt. ²Zusätzlich sollen die

Kernelemente, welche zur Beschlussfassung geführt haben, festgehalten werden, insbesondere, wenn sich daraus neue Erkenntnisse, Ergänzungen oder Änderungen zur Sitzungsvorlage ergeben. ³Sofern hier personenbezogene Daten beinhaltet sind, sind diese datenschutzkonform zu behandeln bzw. ggf. zu anonymisieren. ⁴Einzelne Wortbeiträge werden ohne Namensnennung mit Nennung der Fraktion bzw. Gruppe aufgenommen, sofern dies beantragt wird. ⁵Die Beantragung kann bis zur Beendigung der Sitzung erfolgen. ⁶Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ⁷Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) ¹Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). ²Die Niederschrift soll grundsätzlich innerhalb von 11 Tagen durch die Verwaltung niedergeschrieben werden, sofern keine besonderen Umstände eine längere Zeit rechtfertigen. ³Der Entwurf der Niederschrift wird den Mitgliedern des Stadtrates durch den Schriftführer per E-Mail übermittelt. ⁴Im Anschluss können die Stadträte innerhalb von drei Tagen Änderungen mitteilen. ⁵Erfolgt in diesem Zeitraum keine Rückmeldung, so gilt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung als genehmigt. ⁶Sofern die Frist von 11 Tagen zur Erstellung der Niederschrift nicht eingehalten werden kann, beginnt die Frist zur Änderungsmitteilung am Tag nachdem der Entwurf per E-Mail übermittelt wurde.

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger und Stadtbürgerinnen Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. ²Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern in Form von Beschlussprotokollen ebenfalls im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. ³Gleiches gilt für Beschlüsse, die in



nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 20 bis 36 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 39 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats erhält auf Wunsch ein gedrucktes Exemplar der Geschäftsordnung. ²Im Übrigen wird die Geschäftsordnung im Ratsinformationssystem im Bereich Ortsrecht der Stadt Weißenhorn digital veröffentlicht.

§ 41 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt zum 1. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.04.2023 außer Kraft.

Weißenhorn, den 1. Mai 2026

Kerstin Lutz

(Siegel)

Erste Bürgermeisterin

D. Anlagen zur Geschäftsordnung

1. Zusammensetzung des Stadtrates

a. Erster Bürgermeister (berufsmäßig) und Stellvertreter

	Name	Partei
Erste Bürgermeisterin	Kerstin Lutz	CSU
Zweite Bürgermeisterin		
Dritte Bürgermeisterin		

b. Mitglieder des Stadtrates

Wahlvorschlag Nr. 01 Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (11 Sitze)

Nr.	Familiennname, Vorname	Weitere Funktion	gültige Stimmen
1	Niebling Franz	Fraktionsvorsitzender	5.607
2	Simmnacher Christian	Stellv. Fraktionsvorsitzender	4.581

3	Kühle Gunther		4.235
4	Biberacher Marcus		3.532
5	Hofmann Philipp	Stellv. Fraktionsvorsitzender	3.124
6	Schrodi Michael		2.988
7	Ritter Niklas		2.663
8	Heinrich Silke		2.639
9	Dr. Hogrefe Günther		2.556
10	Engelhard Katja		2.491
11	Niesner Peter		2.345

Wahlvorschlag Nr. 03 FREIE WÄHLER Bayern/Weißenhorner Überparteiliche Wähler e.V. (6 Sitze)

Nr.	Familiennname, Vorname	Weitere Funktion	gültige Stimmen
1	Kemptoner Jutta		5.733
2	Dr. Bischof Jürgen	Fraktionsvorsitzender	5.047
3	Jüstel Bernhard		2.167
4	Schramm Markus	Stellv. Fraktionsvorsitzender	1.721
5	Amann Johannes		1.686
6	Kunze Gabriele		1.603

Wahlvorschlag Nr. 05 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (4 Sitze)

Nr.	Familiennname, Vorname	Weitere Funktion	gültige Stimmen
1	Richter Herbert	Fraktionsvorsitzender	2.932
2	Janjanin Silvia		2.475
3	Schulz Thomas	Stellv. Fraktionsvorsitzender	2.262
4	Vogel Werner		1.391

Wahlvorschlag Nr. 07 Ökologisch-Demokratische Partei (2 Sitze)

Nr.	Familiennname, Vorname	Weitere Funktion	gültige Stimmen
1	Hoffmann Ulrich	Fraktionsvorsitzender	2.062
2	Kuderna-Demuth Susanne	Stellv. Fraktionsvorsitzender	1.541

Wahlvorschlag Nr. 06 Freie Demokratische Partei (1 Sitz)

Nr.	Familiennname, Vorname	Weitere Funktion	gültige Stimmen
1	Ritter Andreas		2.266

c. Verzeichnis der Ersatzleute

Wahlvorschlag Nr. 01 Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.

Nr.	Familiennname, Vorname	gültige Stimmen
1	Lutz Kerstin	8.728
2	Sailer Jörg	2.279
3	Acker Michael	2.204
4	Kast Andreas	2.177
5	Weber Sebastian	2.036
6	Baur Kerstin	1.909
7	Kräß Michael	1.679
8	Butzmann Christian	1.674
9	Braun Peter	1.653
10	Weber Elmar	1.575



11	Schultheiß Andrea	1.125
12	Paul Edita	1.037
13	Paul Christian	971

Wahlvorschlag Nr. 03 FREIE WÄHLER Bayern/Weißenhorner Überparteiliche Wähler e.V.

Nr.	Familienname, Vorname	gültige Stimmen
1	Miller Jürgen	1.528
2	Haas Marius	1.510
3	Amann Lorenz	1.374
4	Hennrich Horst	1.304
5	Dr. Kunze Matthias	1.056
6	Cornelio Domínguez Jasmin	1.018
7	Götz-Haas Heike	983
8	Miller Petra	923
9	Haas Michael	868
10	Strauß Reinhold	832
11	Spies Nicola	820
12	Braun Elisabeth	820
13	Baier Mathias	795
14	Kopp Beate	794
15	Gehring Tania	784
16	Königsberger Michael	775
17	Dr. Arnold Norbert	675
18	Top Susanne	587

Wahlvorschlag Nr. 05 Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Nr.	Familienname, Vorname	gültige Stimmen
1	Roelofs Guido	1.160
2	Halusa Daniela	962
3	Dr. Kugler Thomas	901
4	Sommer Michael	867
5	Dick Ingeborg	814
6	Dobrzewski Boris	810
7	Ertürk Esmā	778
8	Richter Magdalena	768
9	Hammer Doris	727
10	Usadel Ulrich	662
11	Rapp Sebastian	623
12	Vogel Erika	590
13	Kopp Kerstin	555
14	Stark Wolfgang	546
15	Schulz Julian	509
16	Lux Hannelore	477
17	Jopien Anna	458
18	Schulz Eva-Maria	413
19	Schreiber Roland	349
20	Dobrzewski Kathrin	347

Wahlvorschlag Nr. 07 Ökologisch-Demokratische Partei

Nr.	Familienname, Vorname	gültige Stimmen
1	Skirka Eva	924
2	Kohler Jürgen	844
3	Göbel Monika	752
4	Penschke Cosmas	713
5	Weitmann Anton	691
6	Scheiner Gabriel	647
7	Sauter Sylvia	615
8	Seidel Vera	595
9	Kuderna Luise	559
10	Dobler Anna	533
11	Bechtold Bernhard	527
12	Hoffmann Jutta	505
13	Dobler Werner	413
14	Kohler Uta	409

15	Gärtner Olaf	332
16	Schwarzer Thomas	199

Wahlvorschlag Nr. 06 Freie Demokratische Partei

Nr.	Familienname, Vorname	gültige Stimmen
1	Berg Lukas	673
2	Zimmermann Barbara	638
3	Kuhnen Hildegard	525
4	Hauth Elke	452
5	Kuhnen Peter	448
6	Zimmermann Michael	418
7	Jäger Horst	401

2. Ausschussmitglieder und Stellvertreter

Besetzung des Haupt-, Finanz- und Bildungsausschusses (Hauptausschuss)

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU (6 Sitze)	Niebling, Franz-Josef	1. Simmnacher, Christian 2. Schrodi, Michael 3. Ritter, Niklas 4. Kühle, Gunther 5. Niesner, Peter
Hofmann, Philipp		
Biberacher, Marcus		
Hogrefe, Günther		
Heinrich, Silke		
Engelhard, Katja		
FREIE WÄHLER/ WÜW (4 Sitze)	Dr. Bischof, Jürgen	1. Amann, Johannes 2. Schramm, Markus
Kempfer, Jutta		
Kunze, Gabriele		
Jüstel, Bernhard		
SPD (2 Sitze)	Richter, Herbert	1. Janjanin, Silvia 2. Schulz, Thomas
Vogel, Werner		
ÖDP (1 Sitz)	Kuderna-Demuth, S.	Hoffmann, Ulrich
FDP (1 Sitz)	Ritter, Andreas	Niesner, Peter

Besetzung des Bau-, Umwelt- und Werkausschusses (Bauausschuss)

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU (6 Sitze)	Niebling, Franz-Josef	1. Ritter, Niklas 2. Engelhard, Katja 3. Hogrefe, Günther 4. Heinrich, Silke 5. Biberacher, Marcus
Hofmann, Philipp		
Simmnacher, Christian		
Schrodi, Michael		
Kühle, Gunther		
Niesner, Peter		
FREIE WÄHLER/ WÜW (4 Sitze)	Dr. Bischof, Jürgen	1. Kempfer, Jutta 2. Kunze, Gabriele



Amann, Johannes		
Jüstel, Bernhard		
Schramm, Markus		
SPD (2 Sitze)	Richter, Herbert	1. Janjanin, Silvia 2. Vogel, Werner
Schulz, Thomas		
ÖDP (1 Sitz)	Hoffmann, Ulrich	Kuderna-Demuth, S.
FDP (1 Sitz)	Ritter, Andreas	Biberacher, Marcus

Kempter, Jutta		
Kunze, Gabriele		
SPD (2 Sitze)	Richter, Herbert	1. Vogel, Werner 2. Janjanin, Silvia
Schulz, Thomas		
ÖDP (1 Sitz)	Hoffmann, Ulrich	Kuderna-Demuth, S.
FDP (1 Sitz)	Ritter, Andreas	Biberacher, Marcus

Besetzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung (Stadtentwicklungsausschuss)

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU (6 Sitze)	Niebling, Franz-Josef	1. Simmnacher, Christian 2. Heinrich, Silke 3. Hogrefe, Günther 4. Engelhard, Katja 5. Niesner, Peter

Hofmann, Philipp		
Biberacher, Marcus		
Schrodi, Michael		
Kühle, Gunther		
Ritter, Niklas		
FREIE WÄHLER/WÜW (4 Sitze)	Dr. Bischof, Jürgen	1. Schramm, Markus 2. Jüstel, Bernhard
Kunze, Gabriele		
Amann, Johannes		
Kempter, Jutta		
SPD (2 Sitze)	Janjanin, Silvia	1. Richter, Herbert 2. Vogel, Werner
Schulz, Thomas		
ÖDP (1 Sitz)	Kuderna-Demuth, S.	Hoffmann, Ulrich
FDP (1 Sitz)	Ritter, Andreas	Niesner, Peter

Besetzung des Ferienausschusses

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU (6 Sitze)	Niebling, Franz-Josef	1. Hofmann, Philipp 2. Simmnacher, Christian 3. Engelhard, Katja 4. Niesner, Peter 5. Biberacher, Marcus

Schrodi, Michael		
Kühle, Gunther		
Hogrefe, Günther		
Heinrich, Silke		
Ritter, Niklas		
FREIE WÄHLER/WÜW (4 Sitze)	Dr. Bischof, Jürgen	1. Amann, Johannes 2. Schramm, Markus
Jüstel, Bernhard		

Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU (3 Sitze)[2]	Hogrefe, Günther	1. Ritter, Niklas 2. Simmnacher, Christian
Heinrich, Silke		
FREIE WÄHLER/WÜW (2 Sitze)	Dr. Bischof, Jürgen	1. Kempter, Jutta 2. Jüstel, Bernhard
Schramm, Markus		
SPD (1 Sitz)	Schulz, Thomas	Richter, Herbert
ÖDP	Hoffmann, Ulrich	Kuderna-Demuth, S.

Vorsitzender des RPA	
Stellv. Vorsitzender des RPA	

3. Entsendung von Vertretern

Entsendung von Vertretern in den Schulverband der Mittelschule Weißenhorn

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Hogrefe, Günther	Niebling, Franz-Josef
FREIE WÄHLER/WÜW	Dr. Bischof, Jürgen	Jüstel, Bernhard
SPD	Janjanin, Silvia	Schulz, Thomas

Entsendung von Vertretern in den Abwasserzweckverband „Mittleres Rothtal“

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Hofmann, Philipp	Engelhard, Katja
Simmnacher, Christian	Ritter, Niklas	
FREIE WÄHLER/WÜW	Jüstel, Bernhard	Schramm, Markus
SPD	Schulz, Thomas	Richter, Herbert

Entsendung von Vertretern in den Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Niebling, Franz-Josef	Engelhard, Katja
FREIE WÄHLER/WÜW	Jüstel, Bernhard	Schramm, Markus

Entsendung von Vertretern in den Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e.V.

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Heinrich, Silke	Hogrefe, Günther
FREIE WÄHLER/WÜW	Kempter, Jutta	Amann, Johannes



SPD	Vogel, Werner	Janjanin, Silvia
-----	---------------	------------------

Entsendung von Vertretern zur Volkshochschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. (VHS)

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Niebling, Franz-Josef	Hogrefe, Günther

Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Fernwärme Weißenhorn GmbH

	Entsendetes Mitglied
CSU	Schrodi, Michael
Hoffmann, Philipp	
FREIE WÄHLER/WÜW	Dr. Bischof, Jürgen
SPD	Richter, Herbert
ÖDP	Hoffmann, Ulrich

Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Weißenhorn mbH

	Entsendetes Mitglied
CSU	Engelhard, Katja
Palige, Andreas (Stadtkämmerer)	
FREIE WÄHLER/WÜW	Schramm, Markus
SPD	Richter, Herbert

4. Bestellungen einzelner Stadtratsmitglieder

Beauftragung	Beauftragtes Mitglied	Parteizugehörigkeit
Jugendbeauftragter	Biberacher, Marcus	CSU
Jugendbeauftragter	Schulz, Thomas	SPD
Jugendbeauftragter	Hoffmann, Ulrich	ÖDP
Jugendbeauftragter	Dr. Bischof, Jürgen	FREIE WÄHLER/WÜW
Seniorenbeauftragte	Heinrich, Silke	CSU
Seniorenbeauftragter	Schulz, Thomas	SPD
Seniorenbeauftragte	Kunze, Gabriele	FREIE WÄHLER/WÜW
Seniorenbeauftragte	Kuderna-Demuth, S.	ÖDP
Mobilitätsbeauftragter	Niebling, Franz-Josef	CSU
Mobilitätsbeauftragter	Richter, Herbert	SPD
Mobilitätsbeauftragte	Kuderna-Demuth, S.	ÖDP
Mobilitätsbeauftragter	Jüstel, Bernhard	FREIE WÄHLER/WÜW
Fair-Trade-Beauftragter	Hoffmann, Ulrich	ÖDP
Inklusionsbeauftragte	Kunze, Gabriele	FREIE WÄHLER/WÜW

5. Vertretungen durch die erste Bürgermeisterin durch schriftliche Veranlassung bzw. kraft Gesetzes

- Elektrizitätswerk Weißenhorn AG (EWAG) als Aufsichtsratsmitglied und stellv. Aufsichtsratsvorsitzende (ggf. ab der nächsten Hauptversammlung)
- Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) als ehrenamtliches Mitglied

- Wohnungsgesellschaft Weißenhorn mbH als Gesellschaftervertreterin
- Fernwärme Weißenhorn GmbH als Gesellschaftervertreterin und Aufsichtsratsmitglied. Jährlich wechselnd mit der Landrätin Aufsichtsratsvorsitzende bzw. Stellvertreterin
- Volkshochschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. (VHS) als Mitglied und Vorstandsmitglied
- Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e.V. als Mitglied
- Mitglied im Verein für Regionalentwicklung Landkreis Neu-Ulm e.V.
- Abwasserzweckverband „Mittleres Rothtal“ als stellvertretende Verbandsvorsitzende
- Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ als Verbandsrätin
- Schulverband der Mittelschule Weißenhorn als Verbandsvorsitzende
- Bezirksversammlung des Bayerischen Städtetages als Mitglied
- Kreisverband des Bayerischen Gemeindetages als Mitglied
- IG-Interessengemeinschaft Illertalbahn e.V. als Mitglied
- Regio-S-Bahn Donau-Iller e.V. als Mitglied
- Dietschsche Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn als Vorständin
- Erste Vorständin der Musikschule Weißenhorn e.V.
- Mitglied des Kreistages

Abstimmungsergebnis: 25:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

11. Dienstfahrzeug für die erste SR 70/2026 Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Seit Beginn der letzten Amtsperiode gibt es ein Dienstfahrzeug für den ersten Bürgermeister bzw. die erste Bürgermeisterin. Die Beschaffung selbst erfolgt über den Fachbereich 4 (Planen und Bauen). Die steuerrechtliche Umsetzung hingegen erfolgt durch die Personalstelle des Fachbereich 1.

In diesem Zusammenhang gibt es unterschiedliche mögliche Varianten:

- Einsatz des eigenen Fahrzeuges im Rahmen der Ausübung des Amtes als kommunaler Wahlbeamter mit Ersatz der anfallenden Reisekosten auf der Basis des Bayerischen Reisekostengesetzes
- Zur Verfügung Stellung eines Fahrzeuges durch den Arbeitgeber/Dienstherren

Da der aktuelle Leasingvertrag über das Datum der Amtsperiode hinaus geschlossen wurde, gehen wir derzeit von der zur Verfügung Stellung eines Fahrzeuges durch den Arbeitgeber bzw. den Dienstherren aus. Um eine langfristige Planbarkeit zu erzeugen schlägt die Verwaltung vor, die Entscheidung über die möglichen Varianten über die gesamte Amtsperiode (2026 – 2032) festzulegen.

Der Vertragsabschluss erfolgte durch die Stadt, das Fahrzeug ist auf die Stadt Weißenhorn zugelassen. Auf Basis eines Beschlusses des Stadtrats kann der ersten Bürgermeisterin die Nutzung des Dienstwagens für Privatfahrten, insbesondere für die Strecke zwischen Wohnung und Dienststelle, erlaubt werden.



Diese Nutzung erfolgt unentgeltlich. In diesem Fall ist der geldwerte Vorteil mit 0,03 Prozent des Wagenpreises multipliziert mit der Fahrstrecke monatlich zu versteuern.

Darüber hinaus kann das Recht eingeräumt werden, das Fahrzeug auch für private Fahrten zu nutzen. In diesem Fall muss neben dem oben genannten Entgelt zusätzlich ein Prozent des Neuwagenpreises monatlich versteuert werden. Wird die private Nutzung des Dienstfahrzeugs genehmigt, so wird als Sachbezugswert je Fahrkilometer ein Betrag von 0,40 € bei Selbstfahrern auf die Besoldung angerechnet.

Um die Höhe des Sachbezugswerts festzulegen, könnte die Freigabe von Privatfahrten mit der Auflage versehen werden, dass in den ersten drei Monaten ein Fahrtenbuch zur Dokumentation geführt werden muss. So ließen sich die Höhe und der damit resultierende Sachbezug verifizieren. Bis zur Vorlage dieses Wertes könnten 200 km als Kenngröße angesetzt werden und nach Festlegung des tatsächlichen Wertes nachberechnet und für die Zukunft festgesetzt werden.

Ein Beispiel soll der besseren Veranschaulichung dienen:

Daten

Bruttolistenpreis inkl. Sonderausstattung, Ust	35.400 €
Entfernung Rathaus – Wohnhaus (nur ganze Kilometer)	2 km
Sonstige Privatfahrten	200 km

Berechnung des geldwerten Vorteils

1. Fahrten Wohnung Rathaus (0,03 von 35.400 = 10,62 * 2 km)	21,24 €
+ 2. Sonstige Privatfahrten (1% von 35.400 €)	354,00 €
Zwischensumme	375,24 €
- 3. Sachbezugswert (200 km * 0,40 €)	80,00 €
Tatsächlich zu versteuernder geldwerter Vorteil	295,24 €

Diskussion:

Aufgrund der persönlichen Befangenheit der Ersten Bürgermeisterin Lutz übernahm die Zweite Bürgermeisterin Kempter den Vorsitz.

Beschluss:

„Der Stadtrat beschließt, der ersten Bürgermeisterin für die Amtsperiode 2026–2032 ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus beschließt der Stadtrat, dass das Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für sonstige private Fahrten verwendet werden darf.

Da diesbezüglich bislang noch keine Erfahrungswerte vorliegen, soll die Freigabe der Höhe von 200 km für sonstige Privatfahrten mit der Auflage versehen werden, in den ersten drei Monaten ein Fahrtenbuch zu führen, um die gefahrenen privaten Kilometer und den daraus resultierenden Sachbezug zu dokumentieren und zu verifizieren.“

Die Erste Bürgermeisterin Lutz nahm aufgrund persönlicher Befangenheit weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

Abstimmungsergebnis: 24:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

12. Dienstaufwandsentschädigung der ersten Bürgermeisterin Kerstin Lutz SR 71/2026

Sachverhalt:

Nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Art. 46 KWBG) erhält der Bürgermeister für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Das KWBG gibt derzeit hierfür einen Rahmen von 267,14 € bis 878,10 € vor. Da sich die Höchstsätze jährlich ändern, empfiehlt es sich nach wie vor, den Beschluss im Rahmen des Höchstsatzes festzusetzen und die Beträge entsprechend der Erhöhung von Verwaltungsseite anzupassen.

Die Dienstaufwandsentschädigung ist zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss des Stadtrates neu festzusetzen.

Bisher wurden nahezu immer die Höchstsätze gewährt, da die Aufwendungen hoch sind, sodass die Verwaltung empfiehlt wieder den Höchstsatz zu gewähren.

Diskussion:

Aufgrund der persönlichen Beteiligung der Ersten Bürgermeisterin Lutz übernahm die Zweite Bürgermeisterin Kempter den Vorsitz.

Beschluss:

„Ab dem 1. Mai 2026 wird die Dienstaufwandsentschädigung für die erste Bürgermeisterin Kerstin Lutz auf den Höchstsatz festgelegt. Eine Erhöhung des Höchstsatzes wird von der Verwaltung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des KWBG angepasst.“

Die Erste Bürgermeisterin Lutz nahm aufgrund persönlicher Befangenheit weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.“

Abstimmungsergebnis: 24:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

13. Bestellung von Bürgermeisterin Kerstin Lutz zur Standesbeamtin zur Vornahme von Eheschließungen SR 72/2026

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes können Gemeinden ihre Bürgermeister bzw. ihre Bürgermeisterin auch ohne Erfüllung der Bestellungs Voraussetzungen zu Standesbeamten bestellen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt ist. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung sowohl die erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anschluss erklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden. Die bestellten Bürgermeister/innen sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Unsere erste Bürgermeisterin hat den Wunsch geäußert, künftig als Eheschließungsstandesbeamtin bestellt zu werden.

Diskussion:

Aufgrund der persönlichen Beteiligung der Ersten Bürgermeisterin Lutz übernahm die Zweite Bürgermeisterin Kempter den Vorsitz. Eine Diskussion fand nicht statt.

**Beschluss:**

„Bürgermeisterin Kerstin Lutz wird ab dem 1. Mai 2026 zur Standesbeamtin für Eheschließungen bestellt.“

Die Erste Bürgermeisterin Lutz nahm aufgrund persönlicher Befangenheit weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

Abstimmungsergebnis: 24:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

14. Benennung der Fraktionen mit Fraktionsvorsitzenden und Stellvertretern SR 56/2026

Sachverhalt:

Da eine Parteizugehörigkeit nicht zugleich Zugehörigkeit zu einer Fraktion bedeutet, aber gerade z.B. für die Ausschussbesetzung das Spiegelbildlichkeitsgebot nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung zu beachten ist, wurden seitens der Verwaltung die Fraktionszugehörigkeit der einzelnen Stadtratsmitglieder abgeklärt. Im Stadtrat sind momentan vier Fraktionen vertreten, die sich wie folgt zusammensetzen. Die Reihung erfolgt nach Anzahl der erhaltenen Stimmen:

CSU-Fraktion (11 Sitze):

	Niebling Franz	Fraktionsvorsitzender
	Simmnacher Christian	Stellv. Fraktionsvorsitzender
	Kühle Gunther	
	Biberacher Marcus	
	Hofmann Philipp	Stellv. Fraktionsvorsitzender
	Schrodi Michael	
	Ritter Niklas	
	Heinrich Silke	
	Dr. Hogrefe Günther	
	Engelhard Katja	
	Niesner Peter	

Freie Wähler / WÜW-Fraktion (6 Sitze):

	Kemptoner Jutta	
	Dr. Bischof Jürgen	Fraktionsvorsitzender
	Jüstel Bernhard	
	Schramm Markus	Stellv. Fraktionsvorsitzender
	Amann Johannes	
	Gabriele Kunze	

SPD-Fraktion (4 Sitze):

	Herbert Richter	Fraktionsvorsitzender
	Silvia Janjanin	
	Thomas Schulz	Stellv. Fraktionsvorsitzender
	Werner Vogel	

ÖDP-Fraktion (2 Sitze):

	Ulrich Hoffmann	Fraktionsvorsitzender
	Susanne Kuderna-Demuth	Stellv. Fraktionsvorsitzende

Zur ergänzenden Erläuterung:

Die FDP hat einen Sitz im Stadtrat (Herr Ritter Andreas). Nach der Geschäftsordnung wird zur Bildung von Fraktionen folgendes geregelt: „Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben.“ Entsprechend verbleibt Herr Andreas Ritter ohne Zuordnung einer Fraktion.

Diskussion:

-/-

Beschluss:

„Der Stadtrat nimmt die aktuellen Fraktionsbesetzungen zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis: 25:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

15. Besetzung des Haupt-, Finanz- und Bildungsausschusses (Hauptausschuss) SR 54/2026

Sachverhalt:

Nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts besteht der Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss (Hauptausschuss) aus 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung „Mandate x Ausschusssitze: Gesamtzahl der Mandate“. Somit werden die 14 Ausschusssitze wie folgt verteilt:

Zusammensetzung Hauptorgan (ohne Ausschussgemeinschaften)	Hare/Niemeyer	Pattauflösung			
		Sitze	Patt Auf-lösung	Partei Wähler-gruppe	Stimmen
CSU	11	6		CSU	65.808
Freie Wähler	6	4		Freie Wähler	35.403
SPD	4	2		SPD	22.376
ÖDP	2	1		ÖDP	12.861
FDP	1	1		FDP	5.821
Summe	24	14	0	---	142.269

Die Fraktionen wurden im Vorfeld der Sitzung um Übermittlung der vorgesehenen Ausschussmitglieder sowie einer Reihenfolge der Stellvertreter gebeten. Die mitgeteilte Zusammensetzung kann dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Diskussion:

-/-

Beschluss:

Gemäß Art. 33 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts werden nachstehende Mitglieder des Stadtrats in den Haupt-, Finanz- und Stadtentwicklungsausschuss (Hauptausschuss) berufen:

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU (6 Sitze)	Niebling, Franz-Josef	1. Simmnacher, Christian 2. Schrodi, Michael 3. Ritter, Niklas 4. Kühle, Gunther 5. Niesner, Peter
	Hofmann, Philipp	
	Biberacher, Marcus	
	Hogrefe, Günther	
	Heinrich, Silke	
	Engelhard, Katja	



FREIE WÄHLER/ WÜW (4 Sitze)	Dr. Bischof, Jürgen	1. Amann, Johannes 2. Schramm, Markus
Kempter, Jutta		
Kunze, Gabriele		
Jüstel, Bernhard		
SPD (2 Sitze)	Richter, Herbert	1. Janjanin, Silvia 2. Schulz, Thomas
Vogel, Werner		
ÖDP (1 Sitz)	Kuderna-Demuth, S.	Hoffmann, Ulrich
FDP (1 Sitz)	Ritter, Andreas	Niesner, Peter

Abstimmungsergebnis: 25:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

16. Besetzung des Bau-, Umwelt- und Werksausschuss (Bauausschusses) SR 55/2026**Sachverhalt:**

Nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts besteht der Bau-, Umwelt- und Werksausschuss (Bauausschuss) aus 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung „Mandate x Ausschusssitze: Gesamtzahl der Mandate“. Somit werden die 14 Ausschusssitze wie folgt verteilt:

Zusammensetzung Hauptorgan (ohne Ausschussgemeinschaften)	Hare/ Niemeyer	Pattauflösung			
		Sitze	Patt Auf- lösung	Partei Wähler- gruppe	Stimmen
Partei/ Wähler- gruppe	Sitze im Haupt- organ	Sitze	Patt Auf- lösung	Partei Wähler- gruppe	Stimmen
CSU	11	6		CSU	65.808
Freie Wähler	6	4		Freie Wähler	35.403
SPD	4	2		SPD	22.376
ÖDP	2	1		ÖDP	12.861
FDP	1	1		FDP	5.821
Summe	24	14	0	---	142.269

Die Fraktionen wurden im Vorfeld der Sitzung um Übermittlung der vorgesehenen Ausschussmitglieder sowie einer Reihenfolge der Stellvertreter gebeten. Die mitgeteilte Zusammensetzung kann dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Diskussion:

-/-

Beschluss:

Gemäß Art. 33 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts werden nachstehende Mitglieder des Stadtrats in den Bau-, Umwelt- und Werksausschuss (Bauausschuss) berufen:

	Ausschussmit- glieder	Stellvertreter
CSU (6 Sitze)	Niebling, Franz- Josef	1. Ritter, Niklas 2. Engelhard, Katja 3. Hogrefe, Günther 4. Heinrich, Silke 5. Biberacher, Marcus
Hofmann, Philipp		
Simmnacher, Christian		
Schrodi, Michael		
Kühle, Gunther		
Niesner, Peter		
FREIE WÄHLER/ WÜW (4 Sitze)	Dr. Bischof, Jürgen	1. Kempter, Jutta 2. Kunze, Gabriele
Amann, Johannes		
Jüstel, Bernhard		
Schramm, Markus		
SPD (2 Sitze)	Richter, Herbert	1. Janjanin, Silvia 2. Vogel, Werner
Schulz, Thomas		
ÖDP (1 Sitz)	Hoffmann, Ulrich	Kuderna-Demuth, S.
FDP (1 Sitz)	Ritter, Andreas	Biberacher, Marcus

Abstimmungsergebnis: 25:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

17. Besetzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung (Stadtentwicklungsausschusses) SR 57/2026**Sachverhalt:**

Nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts besteht Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung (Stadtentwicklungsausschuss) aus 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung „Mandate x Ausschusssitze: Gesamtzahl der Mandate“. Somit werden die 14 Ausschusssitze wie folgt verteilt:

Zusammensetzung Hauptorgan (ohne Ausschussgemeinschaften)	Hare/ Niemeyer	Pattauflösung			
		Sitze im Haupt- organ	Sitze	Patt Auf- lösung	Partei Wähler- gruppe
Partei/ Wähler- gruppe	Sitze im Haupt- organ	Sitze	Patt Auf- lösung	Partei Wähler- gruppe	Stimmen
CSU	11	6		CSU	65.808
Freie Wähler	6	4		Freie Wähler	35.403
SPD	4	2		SPD	22.376
ÖDP	2	1		ÖDP	12.861
FDP	1	1		FDP	5.821
Summe	24	14	0	---	142.269

Die Fraktionen wurden im Vorfeld der Sitzung um Übermittlung der vorgesehenen Ausschussmitglieder sowie einer Reihenfolge der Stellvertreter gebeten.



Die mitgeteilte Zusammensetzung kann dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Diskussion:

-/-

Beschluss:

Gemäß Art. 33 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts werden nachstehende Mitglieder des Stadtrats in den Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung (Stadtentwicklungsausschuss) berufen:

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU (6 Sitze)	Niebling, Franz-Josef	1. Simmnacher, Christian 2. Heinrich, Silke 3. Hogrefe, Günther 4. Engelhard, Katja 5. Niesner, Peter
Hofmann, Philipp		
Biberacher, Marcus		
Schrodi, Michael		
Kühle, Gunther		
Ritter, Niklas		
FREIE WÄHLER/WÜW (4 Sitze)	Dr. Bischof, Jürgen	1. Schramm, Markus 2. Jüstel, Bernhard
Kunze, Gabriele		
Amann, Johannes		
Kempfer, Jutta		
SPD (2 Sitze)	Janjanin, Silvia	1. Richter, Herbert 2. Vogel, Werner
Schulz, Thomas		
ÖDP (1 Sitz)	Kuderna-Demuth, S.	Hoffmann, Ulrich
FDP (1 Sitz)	Ritter, Andreas	Niesner, Peter

Abstimmungsergebnis: 25:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

18. Besetzung des Ferienausschusses SR 58/2026

Sachverhalt:

Nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts besteht der Ferienausschuss aus 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung „Mandate x Ausschusssitze: Gesamtzahl der Mandate“. Somit werden die 14 Ausschusssitze wie folgt verteilt:

Zusammensetzung Hauptorgan (ohne Ausschussgemeinschaften)	Hare/Niemeyer	Pattauflösung			
		Sitze	Patt Auf- lösung	Partei Wähler- gruppe	Stimmen
CSU	11	6		CSU	65.808
Freie Wähler	6	4		Freie Wähler	35.403
SPD	4	2		SPD	22.376
ÖDP	2	1		ÖDP	12.861
FDP	1	1		FDP	5.821
Summe	24	14	0	---	142.269

Die Fraktionen wurden im Vorfeld der Sitzung um Übermittlung der vorgesehenen Ausschussmitglieder sowie einer Reihenfolge der Stellvertreter gebeten. Die mitgeteilte Zusammensetzung kann dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Diskussion:

-/-

Beschluss:

Gemäß Art. 33 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts werden nachstehende Mitglieder des Stadtrats in den Ferienausschuss berufen:

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU (6 Sitze)	Niebling, Franz-Josef	1. Hofmann, Philipp 2. Simmnacher, Christian 3. Engelhard, Katja 4. Niesner, Peter 5. Biberacher, Marcus
Schrodi, Michael		
Kühle, Gunther		
Hogrefe, Günther		
Heinrich, Silke		
Ritter, Niklas		
FREIE WÄHLER/WÜW (4 Sitze)	Dr. Bischof, Jürgen	1. Amann, Johannes 2. Schramm, Markus
Jüstel, Bernhard		
Kempfer, Jutta		
Kunze, Gabriele		
SPD (2 Sitze)	Richter, Herbert	1. Vogel, Werner 2. Janjanin, Silvia
Schulz, Thomas		
ÖDP (1 Sitz)	Hoffmann, Ulrich	Kuderna-Demuth, S.
FDP (1 Sitz)	Ritter, Andreas	Biberacher, Marcus

Abstimmungsergebnis: 25:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

19. Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses SR 59/2026

Sachverhalt:

Nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung „Mandate x Ausschusssitze: Gesamtzahl der Mandate“. Somit werden die 6 Ausschusssitze wie folgt verteilt:



Zusammensetzung Hauptorgan (ohne Ausschussgemeinschaften)	Hare/Niemeyer	Pattauflösung			
		Sitze	Patt Auflösung	Partei Wählergruppe	Stimmen
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Sitze	Patt Auflösung	Partei Wählergruppe	Stimmen
CSU	11	3		CSU	65.808
Freie Wähler	6	1		Freie Wähler	35.403
SPD	4	1		SPD	22.376
ÖDP	2			ÖDP	12.861
FDP	1			FDP	5.821
Summe	24	5	1	---	142.269

Die Fraktionen wurden im Vorfeld der Sitzung um Übermittlung der vorgesehenen Ausschussmitglieder sowie einer Reihenfolge der Stellvertreter gebeten. Die mitgeteilte Zusammensetzung kann dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Hinweis: Im Rahmen des Vorschlagsrechts hat die CSU einen Sitz an die ÖDP abgegeben.

Diskussion:

-/-

Beschluss:

Gemäß Art. 33 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts werden nachstehende Mitglieder des Stadtrats in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen:

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU (3 Sitze)[3]	Hogrefe, Günther	1. Ritter, Niklas 2. Simmnacher, Christian
Heinrich, Silke		
FREIE WÄHLER/WÜW (2 Sitze)	Dr. Bischof, Jürgen	1. Kempter, Jutta 2. Jüstel, Bernhard
Schramm, Markus		
SPD (1 Sitz)	Schulz, Thomas	Richter, Herbert
ÖDP	Hoffmann, Ulrich	Kuderna-Demuth, S.

Abstimmungsergebnis: 25:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

20. Entsendung von Vertretern in den Schulverband der Mittelschule Weißenhorn SR 62/2026

Sachverhalt:

Der Schulverband Mittelschule Weißenhorn besteht aus der Stadt Weißenhorn und der Gemeinde Roggenburg. In diesem Verband hat die Stadt neben der ersten Bürgermeisterin als sogenanntes geborenes Mitglied (d.h. kraft Amtes) drei weitere Mitglieder in den Schulverbandsausschuss zu entsenden.

Grundlage hierfür ist das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz, wonach Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes

weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Zum 01.10.2025 besuchten 250 Schülerinnen und Schüler aus Weißenhorn die Mittelschule (Ergänzung: Kinder aus Roggenburg:40, Kinder aus Pfaffenhofen: 53 Gastschulkinder: 21).

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung „Mandate x Sitze im Schulverband: Gesamtzahl der Mandate“. Somit werden die 3 Sitze wie folgt verteilt:

Zusammensetzung Hauptorgan (ohne Ausschussgemeinschaften)	Hare/Niemeyer	Pattauflösung			
		Sitze	Patt Auflösung	Partei Wählergruppe	Stimmen
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Sitze	Patt Auflösung	Partei Wählergruppe	Stimmen
CSU	11	1		CSU	65.808
Freie Wähler	6	1		Freie Wähler	35.403
SPD	4	1		SPD	22.376
ÖDP	2			ÖDP	12.861
FDP	1			FDP	5.821
Summe	24	3	0	---	142.269

Die Fraktionen wurden im Vorfeld der Sitzung um Übermittlung der vorgesehenen entsendeten Mitglieder sowie der Stellvertreter gebeten. Die mitgeteilte Zusammensetzung kann dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Diskussion:

-/-

Beschluss:

In den Schulverband Mittelschule Weißenhorn werden folgende Mitglieder des Stadtrats für die Amtsperiode 2026 bis 2032 entsandt:

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Hogrefe, Günther	Niebling, Franz-Josef
FREIE WÄHLER/WÜW	Dr. Bischof, Jürgen	Jüstel, Bernhard
SPD	Janjanin, Silvia	Schulz, Thomas

Abstimmungsergebnis: 25:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

21. Entsendung von Vertretern in den Abwasserzweckverband „Mittleres Rothtal“ SR 63/2026

Sachverhalt:

Dem Abwasserzweckverband, der aus dem Markt Pfaffenhofen und Weißenhorn besteht, gehört die Stadt über den Stadtteil Attenhofen an. Die Gemeinde Attenhofen regelte vor der Eingemeindung ihre Abwasserfrage über diesen Zweckverband. Weißenhorn trat in die Rechtsnachfolge ein. Hier hat die Stadt vier Mitglieder zu entsenden.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung „Mandate x Ausschusssitze : Gesamtzahl der Mandate“. Somit werden die 4 Ausschusssitze wie folgt verteilt:



Zusammen- setzung Hauptorgan (ohne Ausschuss- gemein- schaften)	Hare/ Niemeyer	Sitze	Pattauflösung			
			Partei/ Wähler- gruppe	Sitze im Haupt- organ	Partei Wähler- gruppe	Stimmen
CSU	11	2	CSU			65.808
Freie Wähler	6	1	Freie Wähler			35.403
SPD	4	1	SPD			22.376
ÖDP	2		ÖDP			12.861
FDP	1		FDP			5.821
Summe	24	4	0			142.269

Die Fraktionen wurden im Vorfeld der Sitzung um Übermittlung der vorgesehenen entsendeten Mitglieder sowie der Stellvertreter gebeten. Die mitgeteilte Zusammensetzung kann dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Diskussion:

-/-

Beschluss:

In die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands „Mittleres Rothtal“ werden folgende Mitglieder des Stadtrats für die Amtsperiode 2020 bis 2026 entsandt:

	Entsendetes Mit- glied	Stellvertreter
CSU	Hofmann, Philipp	Engelhard, Katja
Simmnacher, Christian	Ritter, Niklas	
FREIE WÄHLER/ WÜW	Jüstel, Bernhard	Schramm, Markus
SPD	Schulz, Thomas	Richter, Herbert

Abstimmungsergebnis: 25:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

22. Entsendung von Vertretern in den SR 64/2026 Zweckverband Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“

Sachverhalt:

Der Zweckverband Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ versorgt die Stadtteile Oberhausen und Wallenhausen mit Wasser. Ihm gehören neben Pfaffenhofen als geschäftsführendem Mitglied noch die Gemeinden Kötz und Waldstetten sowie die Stadt Ichenhausen an.

Nach § 6 der Verbandssatzung richtet sich die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied mit in die Verbandsversammlung entsendet, nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermengen.

In der Verbandssatzung ist weiter geregelt, dass je 30.000 angefangen abgenommen Kubikmeter Wasser das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, wobei die Zahl der Verbandsräte je Mitgliedsgemeinde auf höchstens 10 begrenzt ist. Die Berechnung wird alle 6 Jahre nach dem Durchschnitt der letzten 2 Rechnungsjahre neu vorgenommen. Für die Jahre 2024 und 2025 ergeben sich folgende Durchschnittswerte: 40.155 cbm.

Neben der Bürgermeisterin sind seitens der Stadt Weißenhorn folglich zwei Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung „Mandate x Sitze im Zweckverband Wasserversorgung : Gesamtzahl der Mandate“. Somit werden die 2 Ausschusssitze wie folgt verteilt:

Fehler! Keine gültige Verknüpfung.

Die Fraktionen wurden im Vorfeld der Sitzung um Übermittlung der vorgesehenen entsendeten Mitglieder sowie der Stellvertreter gebeten. Die mitgeteilte Zusammensetzung kann dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Diskussion:

-/-

Beschluss:

In die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ werden folgende Mitglieder des Stadtrats für die Amtsperiode 2026 bis 2032 entsandt:

	Entsendetes Mit- glied	Stellvertreter
CSU	Niebling, Franz- Josef	Engelhard, Katja
FREIE WÄHLER/ WÜW	Jüstel, Bernhard	Schramm, Markus

Abstimmungsergebnis: 25:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

23. Entsendung von Vertretern in den SR 65/2026 Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e.V.

Sachverhalt:

Die Stadt Weißenhorn ist Mitglied im „Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e. V.“. Neben der ersten Bürgermeisterin Kerstin Lutz, die kraft Amtes der Mitgliederversammlung angehört, richtet sich die Anzahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter entsprechend § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung nach der jeweiligen Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft. Maßgeblicher Einwohnerstand ist dabei der 31.12.2024 (§ 16a Vereinssatzung). Die Stadt Weißenhorn hat daher die Möglichkeit, drei weitere Vertreter/-innen zu entsenden.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung „Mandate x Sitze im Verein für Naherholung : Gesamtzahl der Mandate“. Somit werden die 3 Ausschusssitze wie folgt verteilt:

Zusammen- setzung Haupt- organ (ohne Ausschuss- gemeinschaften)	Hare/ Nie- meyer	Pattauflösung				
		Sitze im Haupt- organ	Sitze	Patt Auf- lösung	Partei Wähler- gruppe	Stim- men
CSU	11		1		CSU	65.808
Freie Wähler	6		1		Freie Wähler	35.403
SPD	4		1		SPD	22.376
ÖDP	2				ÖDP	12.861
FDP	1				FDP	5.821
Summe	24		3	0	---	142.269



Die Fraktionen wurden im Vorfeld der Sitzung um Übermittlung der vorgesehenen entsendeten Mitglieder sowie der Stellvertreter gebeten. Die mitgeteilte Zusammensetzung kann dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Diskussion:

-/-

Beschluss:

In den „Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e. V.“ werden für die Amtsperiode 2026 bis 2032 neben der ersten Bürgermeisterin Kerstin Lutz folgende Mitglieder des Stadtrats entsandt:

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Heinrich, Silke	Hogrefe, Günther
FREIE WÄHLER/WÜW	Kemptoner, Jutta	Amann, Johannes
SPD	Vogel, Werner	Janjanin, Silvia

Abstimmungsergebnis: 25:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

24. Entsendung von Vertretern zur SR 66/2026 Volkshochschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. (VHS)

Sachverhalt:

In der Mitgliederversammlung der Volkshochschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. wird jedes Mitglied durch seine Vertreterin (erste Bürgermeisterin Kerstin Lutz) repräsentiert. Die Anzahl der weiteren Vertreter bestimmt sich darüber hinaus nach der Einwohnerzahl. Mitglieder mit über 5.000 Einwohnern werden durch insgesamt zwei Personen vertreten. Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung „Mandate x Sitze in der Mitgliederversammlung : Gesamtzahl der Mandate“. Somit wird der Sitz wie folgt verteilt:

Fehler! Keine gültige Verknüpfung.

Im Vorfeld der Sitzung wurde die Fraktion um die Übermittlung des vorgesehenen entsandten Mitglieds sowie dessen Stellvertreters gebeten. Die mitgeteilte Zusammensetzung kann dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Diskussion:

-/-

Beschluss:

In die Mitgliederversammlung der Volkshochschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. wird neben der Bürgermeisterin Kerstin Lutz (im Verhinderungsfall ein weiterer Bürgermeister) folgendes Mitglieder entsandt:

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Niebling, Franz-Josef	Hogrefe, Günther

Abstimmungsergebnis: 25:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

25. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Fernwärme Weißenhorn GmbH SR 67/2026

Sachverhalt:

Die Stadt Weißenhorn ist zusammen mit dem Landkreis Neu-Ulm Gesellschafter der Fernwärme Weißenhorn GmbH. Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Fernwärme Weißenhorn

GmbH mit Sitz in Weißenhorn (Stand: 06.11.2017) besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus zwölf Personen. Zu den Mitgliedern gehören die Landrätin des Landkreises Neu-Ulm, die Bürgermeisterin der Stadt Weißenhorn sowie je fünf vom Kreistag des Landkreises Neu-Ulm und vom Stadtrat der Stadt Weißenhorn entsandte weitere Mitglieder. Den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz führen im kalenderjährlichen Wechsel die Landrätin und die Bürgermeisterin (§ 7 Abs. 1 der Satzung).

Gemäß § 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung werden die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Aufsichtsratsvorsitzende. Folglich werden neben der ersten Bürgermeisterin Kerstin Lutz fünf Stadtratsmitglieder entsandt. Stellvertretende Mitglieder gibt es hier nicht.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung „Mandate x Ausschusssitze : Gesamtzahl der Mandate“.

Zusammensetzung Hauptorgan (ohne Ausschussgemeinschaften)	Hare/Niemeyer	Pattauflösung			
		Sitze im Hauptorgan	Sitze	Patt Auflösung	Partei Wählergruppe
CSU	11	2		CSU	65.808
Freie Wähler	6	1		Freie Wähler	35.403
SPD	4	1		SPD	22.376
ÖDP	2	1		ÖDP	12.861
FDP	1			FDP	5.821
Summe	24	5	0	---	142.269

Die Fraktionen wurden im Vorfeld der Sitzung um Übermittlung der vorgesehenen entsendeten Mitglieder gebeten. Die mitgeteilte Zusammensetzung kann dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Diskussion:

-/-

Beschluss:

In den Aufsichtsrat werden neben der ersten Bürgermeisterin Kerstin Lutz folgende Mitglieder entsandt:

	Entsendetes Mitglied
CSU	Schrodi, Michael
Hofmann, Philipp	
FREIE WÄHLER/WÜW	Dr. Bischof, Jürgen
SPD	Richter, Herbert
ÖDP	Hoffmann, Ulrich

Abstimmungsergebnis: 25:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

26. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Wohnungsbau-gesellschaft Weißenhorn mbH SR 68/2026

Sachverhalt:

Die Stadt Weißenhorn ist zusammen mit der VR-Bank Gesellschafter der Wohnungsbau-gesellschaft Weißenhorn mbH. Nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der



Wohnungsgesellschaft Weißenhorn mbH besteht der Aufsichtsrat aus 5 Mitgliedern. In ihn entsenden der Stadtrat der Stadt Weißenhorn 4 Mitglieder und die VR-Bank Neu-Ulm eG 1 Mitglied. Stellvertretende Mitglieder gibt es nicht. Ein weiteres Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung, in der die Stadt durch die Erste Bürgermeisterin Kerstin Lutz vertreten ist.

Bislang wurde der Stadtkämmerer als Mitglied entsandt und die Berechnung der verbleibenden Ausschusssitze erfolgt nach den drei verbleibenden Sitzen. Orientiert man sich an den Regularien der Ausschüsse, so obliegt das Vorschlagsrecht den Parteien. Folglich besteht die Möglichkeit, dass der Stadtrat festlegt, den Sitz generell an den Stadtkämmerer zu vergeben und die drei übrigen Sitze zu verteilen, oder dass eine Partei im Rahmen ihres Rechts den Stadtkämmerer vorschlägt. Sofern der Stadtkämmerer weiterhin als Mitglied entsandt wird, sollte eine Regelung zum möglichen Ausscheiden getroffen werden. In der vergangenen Amtsperiode wurde festgestellt, dass es eine solche Regelung weder auf Seiten der Stadt noch auf Seiten der Wohnungsbaugesellschaft gibt. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Entsendung an das aktive Beschäftigungsverhältnis zu knüpfen. Endet das Beschäftigungsverhältnis, endet zunächst auch die Bestellung und der Stadtrat muss über die weitere Entsendung entscheiden.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung „Mandate x Sitze im Aufsichtsrat : Gesamtzahl der Mandate“. Somit werden die 3 bzw. 4 Ausschusssitze wie folgt verteilt:

Zusammensetzung Hauptorgan (ohne Ausschussgemeinschaften)	Hare/Niemeyer	Pattauflösung			
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Sitze	Patt Auflösung	Partei Wählergruppe	Stimmen
CSU	11	1		CSU	65.808
Freie Wähler	6	1		Freie Wähler	35.403
SPD	4	1		SPD	22.376
ÖDP	2			ÖDP	12.861
FDP	1			FDP	5.821
Summe	24	3	0	---	142.269

Zusammensetzung Hauptorgan (ohne Ausschussgemeinschaften)	Hare/Niemeyer	Pattauflösung			
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Sitze	Patt Auflösung	Partei Wählergruppe	Stimmen
CSU	11	2		CSU	65.808
Freie Wähler	6	1		Freie Wähler	35.403
SPD	4	1		SPD	22.376
ÖDP	2			ÖDP	12.861
FDP	1			FDP	5.821
Summe	24	4	0	---	142.269

Die Fraktionen wurden im Vorfeld der Sitzung um Übermittlung der vorgesehenen entsendeten Mitglieder gebeten. Die mitgeteilte Zusammensetzung kann dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Diskussion:

Bürgermeistern Lutz erläutert den Tagesordnungspunkt und schlägt vor Beschlussalternative 1 zur Abstimmung zu bringen. Dadurch kann weiterhin der Stadtkämmerer als Vertreter der Kommune an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für die Amtsperiode 2026 – 2032 einen der vier Sitze der Wohnungsgesellschaft Weißenhorn mbH mit dem Stadtkämmerer zu besetzen. Die Entsendung ist an das aktive Beschäftigungsverhältnis geknüpft. Endet das Beschäftigungsverhältnis, endet zunächst auch die Bestellung des Stadtkämmerers und der Stadtrat muss über die weitere Entsendung entscheiden. Des Weiteren werden folgende drei Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt:

	Entsendetes Mitglied
CSU	Engelhard, Katja
FREIE WÄHLER/WÜW	Schramm, Markus
SPD	Richter, Herbert

Abstimmungsergebnis: 25:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

27. Bestellung einzelner Stadtratsmitglieder SR 69/2026

Sachverhalt:

Für die neue Amtsperiode sollen Stadtratsmitglieder als Jugendbeauftragte/-r, Seniorenbeauftragte/-r, Mobilitätsbeauftragte/-r und Fair-Trade-Beauftragte/-r bestellt werden. Nach Mitteilung der Parteien gibt es für die einzelnen Beauftragungen folgende Vorschläge:

Beauftragung	Beauftragtes Mitglied	Parteizugehörigkeit
Jugendbeauftragter	Biberacher, Marcus	CSU
Jugendbeauftragter	Schulz, Thomas	SPD
Jugendbeauftragter	Hoffmann, Ulrich	ÖDP
Jugendbeauftragter	Dr. Bischof, Jürgen	FREIE WÄHLER/WÜW
Seniorenbeauftragte	Heinrich, Silke	CSU
Seniorenbeauftragter	Schulz, Thomas	SPD
Seniorenbeauftragte	Kunze, Gabriele	FREIE WÄHLER/WÜW
Seniorenbeauftragte	Kuderna-Demuth S.	ÖDP
Mobilitätsbeauftragter	Niebling, Franz-Josef	CSU
Mobilitätsbeauftragter	Richter, Herbert	SPD
Mobilitätsbeauftragte	Kuderna-Demuth, S.	ÖDP
Mobilitätsbeauftragter	Jüstel, Bernhard	FREIE WÄHLER/WÜW
Fair-Trade-Beauftragter	Hoffmann, Ulrich	ÖDP
Inklusionsbeauftragte	Kunze, Gabriele	FREIE WÄHLER/WÜW

**Diskussion:**

Erste Bürgermeisterin Lutz teilte mit, dass Stadträtin Kuderna-Demuth als weitere Seniorenbeauftragte hinzugefügt wird. Hierzu erfolgte auch eine Aktualisierung der Sitzungsunterlagen.

Beschluss:

„Für die Amtsperiode 2026 – 2032 werden folgende Mitglieder zu folgenden Beauftragten bestellt:

Beauftragung	Beauftragtes Mitglied	Parteizugehörigkeit
Jugendbeauftragter	Biberacher, Marcus	CSU
Jugendbeauftragter	Schulz, Thomas	SPD
Jugendbeauftragter	Hoffmann, Ulrich	ÖDP
Jugendbeauftragter	Dr. Bischof, Jürgen	FREIE WÄHLER/WÜW
Seniorenbeauftragte	Heinrich, Silke	CSU
Seniorenbeauftragter	Schulz, Thomas	SPD
Seniorenbeauftragte	Kunze, Gabriele	FREIE WÄHLER/WÜW
Seniorenbeauftragte	Kuderna-Demuth, S.	ÖDP
Mobilitätsbeauftragter	Niebling, Franz-Josef	CSU
Mobilitätsbeauftragter	Richter, Herbert	SPD
Mobilitätsbeauftragte	Kuderna-Demuth, S.	ÖDP
Mobilitätsbeauftragter	Jüstel, Bernhard	FREIE WÄHLER/WÜW
Fair-Trade-Beauftragter	Hoffmann, Ulrich	ÖDP
Inklusionsbeauftragte	Kunze, Gabriele	FREIE WÄHLER/WÜW

Abstimmungsergebnis: 25:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

28. Ortssprecherwahl im Ortsteil Oberreichenbach - Wahl ohne Antrags-erfordernis mit Freigabe durch den Stadtrat SR 73/2026

Sachverhalt:

Die Gemeindeordnung wurde im Jahr 2023 in Bezug auf die Ortssprecherwahl geändert. In Art. 60a Abs. 1 wurde der folgende Satz 2 eingefügt: „Ein Antrag ist nicht erforderlich, falls der Gemeinderat die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers beschließt oder durch Satzung bestimmt.“ Die Verwaltung hat daher eine Ergänzung der Geschäftsordnung um Art. 19a vorgeschlagen. Dieser lautet wie folgt:

§ 19a Ortssprecherwahl

(1) In Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger die erste Bürgermeisterin eine Ortsversammlung einzuberufen,

die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Ortssprecherin oder einen Ortssprecher wählt (Art. 60a Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Die Amtszeit der Ortssprecherin oder des Ortssprechers endet mit der Wahlzeit des Stadtrats (Art. 60a Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) Ein Antrag mit Stimmensammlung eines Drittels der dort ansässigen Stadtbürgerinnen und Stadtbürger ist nicht erforderlich, wenn der Stadtrat die Wahl einer Ortssprecherin beschließt. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass in der unmittelbar vorangegangenen Amtsperiode ein entsprechender Antrag gestellt, eine Wahl durchgeführt und eine Ortssprecherin bzw. ein Ortssprecher gewählt wurde. Zudem muss eine schriftliche Mitteilung mit der Bitte um Einberufung einer Ortsversammlung an die Stadtverwaltung erfolgen.

Da dieser Fall im Ortsteil Oberreichenbach vorliegt, hat der Stadtrat die Möglichkeit, die Ortssprecherwahl per Beschluss freizugeben, ohne dass die notwendigen Unterschriften gesammelt werden müssen.

Diskussion:

-/-

Beschluss:

„Der Stadtrat beschließt, die Ortssprecherwahl für den Ortsteil Oberreichenbach per Beschluss freizugeben. Die notwendigen Unterschriften müssen dafür nicht gesammelt werden.“

Abstimmungsergebnis: 25:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

[1] Die in einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge zu verstehen.

[2] Im Rahmen des Vorschlagsrechts hat die CSU einen Sitz an die ÖDP abgegeben.

[3] Im Rahmen des Vorschlagsrechts hat die CSU einen Sitz an die ÖDP abgegeben.



Kultur

Streifzüge - Rund um den Roggenburger Forst

Eine geführte Wanderung um Weißenhorn bietet idyllische Naturbilder

Zur Einweihung der neuen Premiumspazierwanderwege in Weißenhorn, wird am **Dienstag, 09. Juni 2026 um 14:00 Uhr** eine geführte Wanderung angeboten. Der Weg „Schallerweiherweg“ ist einer von insgesamt neun durch das Deutsche Wanderinstitut zertifizierten Premiumspazierwanderwege „Streifzüge“ rund um den Roggenburger Forst.

Das Projekt wird von LEADER gefördert und in Kooperation mit dem Landkreis Günzburg umgesetzt. Weitere Informationen zum Projekt „Streifzüge“ gibt es auf der Donautal-Touren-Homepage:

<https://donautal-touren.de/spazierwandern/>

Bei dieser Gelegenheit erhält Weißenhorns neugewählte Bürgermeisterin Kerstin Lutz die offizielle Zertifizierungs-urkunde vom Deutschen Wanderinstitut für die „Streifzüge“-Route in der Stadt Weißenhorn.



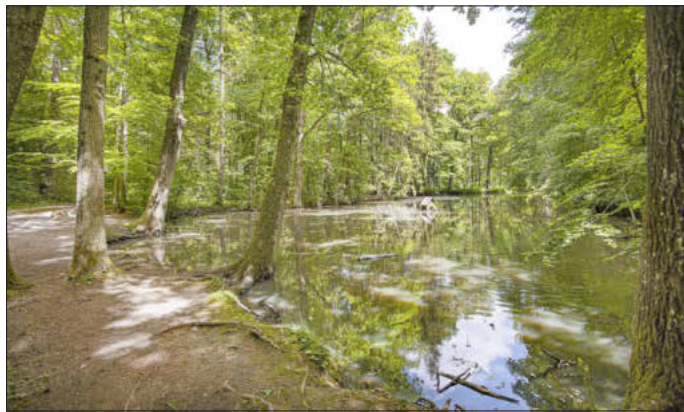
Die rund 3,5 Kilometer lange, flache Rundtour verläuft überwiegend auf schattigen Waldwegen durch die ruhige Waldlandschaft am Stadtrand und eignet sich für eine entspannte gemeinsame Tour. Im Mittelpunkt steht der idyllisch gelegene Schallerweiher, eine stille Oase mitten im Wald. Der Weg führt auf naturnahen Pfaden durch abwechslungsreiche Waldabschnitte und bietet eine besondere Atmosphäre der Ruhe und Naturverbundenheit. Festes Schuhwerk und wetterangepasste Kleidung werden empfohlen.

Im Anschluss besteht die Möglichkeit einer gemeinsamen Einkehr auf Selbstzahler-Basis in der Barfüßer Brauerei in Weißenhorn.

Treffpunkt zu geführten Wanderung ist der P&R Parkplatz an der Hagenthalerstr. 99, 89264 Weißenhorn.



Eine Anmeldung ist bis spätestens **05. Juni 2026** erforderlich über folgenden Formular https://formular.landkreis-nu.de/formcycle/form/alias/1/Fuehrung_Schallerweiherweg_09.06.26/, unter Tel 0731 7040-41013 oder über den QR-Code möglich.



DER SCHALLERWEIHERWEG IN WEISSENHORN FOTO: FOUAD VOLLMER

Liebe Vereine,

wir möchten die bestehende Vereinsliste überarbeiten und auf einen aktuellen Stand bringen.

Dazu wurden in der letzten Zeit bereits Briefe und Emails an die Vorstände versendet.

Sollten Sie von uns keine Nachricht erhalten haben, bitten wir Sie, uns die derzeit gültigen Daten Ihres Vereins mitzuteilen:

Name des Vereins

Vorstand oder Ansprechpartner

Adresse

Telefon- oder Handynummer

E-Mail-Adresse

Verlinkung zur Vereins Homepage

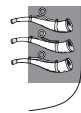
Darüber hinaus bitten wir Sie, die auf unserer Homepage veröffentlichte Vereinsliste zu überprüfen und uns eventuelle Änderungen oder Ergänzungen mitzuteilen.

Sollten sich zukünftig Änderungen ergeben, melden Sie uns diese bitte zeitnah weiter.

Bitte geben Sie uns bis zum 30.06.2026 Rückmeldung. Sollte uns keine Rückmeldung erreichen, werden wir die Anzeige Ihres Vereins nicht weiter auf der Homepage auführen.

Alle Rückmeldungen gerne per Mail an a.roesch@weissenhorn.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.



Mitteilungen anderer Behörden und Einrichtungen

Landkreis Neu-Ulm

Vortrag: Rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

Der Pflegestützpunkt und die Betreuungsstelle des Landkreises Neu-Ulm klären auf

Der Pflegestützpunkt Landkreis Neu-Ulm lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger am **Mittwoch, 10. Juni 2026, um 16:00 Uhr** zum Vortrag „Rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht“ ein. Die Betreuungsstelle klärt dabei über die Voraussetzungen und die Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung sowie über die Möglichkeiten einer Vollmachterteilung auf. Die Veranstaltung findet im Adlergebäude Illertissen, Hauptstraße 2, statt.

Inhalte des Vortrags sind: Wann braucht es eine rechtliche Betreuung? Was kann durch eine Vorsorgevollmacht geregelt werden? Wie kann durch rechtzeitige Vorsorge eine rechtliche Betreuung verhindert werden? Diese und weitere Fragen werden bei der Veranstaltung behandelt und beantwortet.

Eine **Anmeldung** ist erforderlich und kann bis **spätestens Mittwoch, 03. Juni 2026**, telefonisch unter 0731 7040-52055 oder über den Anmelde-link im Veranstaltungskalender erfolgen:

<https://www.landkreis-nu.de/veranstaltungen>

Staatliches Bauamt Krumbach

Kreisstraße NU 17, Instandsetzung der Fahrbahndecke am östlichen Ortseingang von Weißenhorn

Am östlichen Ortseingang von Weißenhorn ist die Fahrbahndecke der Kreisstraße NU 17 (Reichenbacher Straße) stark geschädigt und muss erneuert werden. Dafür wird die Kreisstraße am Ortseingang zwischen Buchenweg und Birkenweg ab Donnerstag, den 28.05.2026, bis voraussichtlich Mittwoch, den 03.06.2026, vollgesperrt. Eine Umleitung zwischen Weißenhorn und Biberachzell wird über Oberhausen eingerichtet.

Die Kreisstraße NU 17 (Reichenbacher Straße) weist am östlichen Ortseingang von Weißenhorn im Bereich des Waldfriedhofs Fahrbahnschäden auf. Hierzu zählen insbesondere Risse, Kornausbrüche sowie vereinzelte Flickstellen. Zur Vermeidung weiterer Substanzschäden wird die geschädigte Asphaltdeckschicht abgefräst und durch eine neue Deckschicht ersetzt. Parallel dazu werden die ausgefahrenen Bankette standsicher wiederhergestellt. Nach Abschluss der Baumaßnahme steht die Kreisstraße den Verkehrsteilnehmern wieder in einem deutlich verbesserten Zustand zur Verfügung.

Um Verkehrsbeeinträchtigungen für den Schülerverkehr an den nahegelegenen Schulen zu vermeiden, wird die Maßnahme in den Pfingstferien durchgeführt.



Ab Donnerstag, den 28.05.2026, wird die Kreisstraße am Ortseingang zwischen Buchenweg und Birkenweg gesperrt. Während der Bauarbeiten wird der Verkehr zwischen Weißenhorn und Biberachzell in beiden Fahrtrichtungen entlang der St 2022 und der NU 10 über Oberhausen umgeleitet. Bei gutem Wetter soll die Baumaßnahme innerhalb einer Woche abgeschlossen werden, sodass Verkehrsteilnehmer die Strecke anschließend wieder wie gewohnt nutzen können.

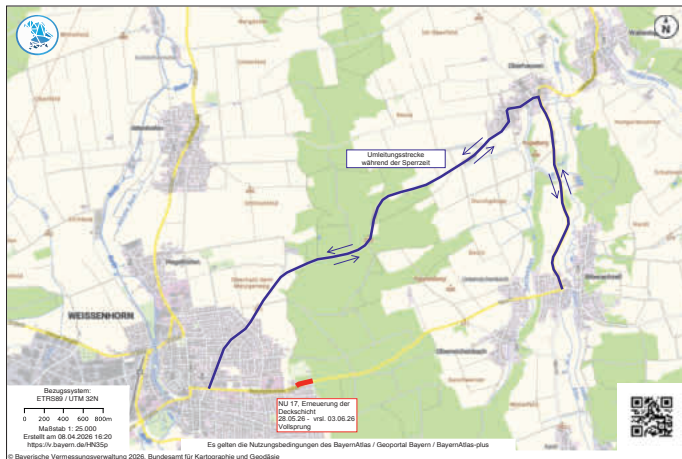
Der straßenbegleitende Geh- und Radweg ist von der Sperrung nicht betroffen. Der Fuß- und Radverkehr kann die Verbindung zwischen Weißenhorn und Biberachzell weiterhin nutzen. Im Bereich der Baustelle ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Der Parkplatz am Waldfriedhof muss für die Baustelleneinrichtung zur Hälfte gesperrt werden. Die andere Hälfte des Parkplatzes steht Besuchern weiterhin zur Verfügung. Die Zufahrt zum Friedhof bleibt während der gesamten Maßnahme von Westen über die Kreisstraße NU 17 kommend geöffnet.

Das Staatliche Bauamt Krumbach bittet alle Verkehrsteilnehmer und betroffenen Anlieger um Verständnis für die entstehenden Verkehrsbehinderungen und Beeinträchtigungen sowie um ein rücksichtsvolles Fahrverhalten.

Ansprechpartner:

Leander Wahlefeld
Staatliches Bauamt Krumbach
Bereich Straßenbau
Nattenhauser Straße 16
86381 Krumbach
Tel.: 08282 9908 130
Mail: Leander.Wahlefeld@stbakru.bayern.de



Regionale Energieagentur Ulm gGmbH

Energiesparen durch Frühjahrsputz

Kleine Pflege – große Wirkung bei Haushaltsgeräten.

Viele Haushaltsgeräte verbrauchen unnötig viel Strom, wenn sie nicht regelmäßig gepflegt werden. Schon kleine Maßnahmen helfen dabei, Energie zu sparen.

Sparsam ohne Kalk

Kalk wirkt wie eine Isolierschicht. Geräte brauchen dadurch länger zum Erhitzen und verbrauchen mehr Strom. Entkalken Sie Wasserkocher, Kaffeemaschine oder Duschköpfe deshalb regelmäßig – besonders in Regionen mit hartem Wasser.

Lüftungsgitter und Staub entfernen

Staub behindert die Luftzirkulation bei Kühlschrank, Gefrierschrank oder Trockner. Die Geräte müssen stärker arbeiten und verbrauchen mehr Energie. Reinigen Sie Lüftungsgitter und Rückseiten daher mehrmals im Jahr vorsichtig mit Staubsauger oder Bürste.

Waschmaschine reinigen

Rückstände von Waschmittel und Schmutz können die Maschine belasten. Ein leerer Waschgang bei 60 Grad mit etwas Maschinenreiniger oder Essig hilft, Gerüche und Ablagerungen zu entfernen. Eine saubere Maschine arbeitet effizienter.

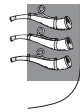
Gefrierfach regelmäßig abtauen

Schon wenige Millimeter Eis erhöhen den Stromverbrauch. Tauen Sie das Gefrierfach ab, sobald sich eine sichtbare Eisschicht bildet. So arbeitet das Gerät sparsamer und kühlt besser.

Die Regionale Energieagentur hilft Ihnen beim Energiesparen. Nutzen Sie unser kostenloses und unabhängiges Erstberatungsangebot.

Kontakt:

Regionale Energieagentur Ulm gGmbH
Hafenbad 25, 89073 Ulm
Tel. 0731-79033080
info@regionale-energieagentur-ulm.de
www.regionale-energieagentur-ulm.de



Stadtbücherei

Stadtbücherei

Öffnungszeiten Pfingstferien:



Am Samstag, den 6. Juni haben wir geschlossen.

Die restlichen Pfingstferien haben wir regulär geöffnet!

Liebe Kinder und Jugendliche: Kommt gerne zum Schmökern bei uns vorbei und versorgt euch mit Lesestoff für eure Ferien. Wir haben reichlich neue Bücher für euch...

Neues für Kinder und Jugendliche:

- „Alle? Nicht alle!“ - humorvolles Bilderbuch über Unterschiede und Gemeinsamkeiten, ab 3 Jahre
- „Ein Trollkind in der Blaubeersuppe“ - wunderbar gezeichnetes Bilderbuch über unterschiedliche Bedürfnisse, ab 4 Jahre
- „Mamma Muh: Willst du mein Freund sein?“ - neuer Teil der beliebten Bilderbuch-Reihe, ab 4 Jahre
- Martine Letterie: „Kinder von fern“ - ein Buch, das Verständnis fördert und Hoffnung macht, ab 9 Jahre
- Anja Fislage: „Smeralda Bohms Bestiarium“ - erster Band der neuen Fantasy-Reihe für Kinder, ab 10 Jahre
- Liv K. Schlett: „Birk“ - einfühlsamer Jugendroman über das Erwachsenwerden aus Sicht eines Teenagers, ab 14 Jahre

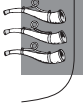
Neues für Erwachsene:

- Nicci French: „Finstere Schatten“ - Teil 2 der Reihe um Ermittlerin Maud O'Connor, Thriller
- Volker Klüpfel: „Mord ist die beste Beseitigung“ - Teil 2 der Svetlana und Tommi-Reihe, Krimi

- Neal Shusterman: „All Better Now“ - Teil 1 der dystopischen Reihe um ein ausgebrochenes Virus
- Daniel Speck: „Villa Rivolta“ - der Familienroman spielt im Italien der 1960er Jahre, Bestseller
- „Word 2024“ - Übungsbuch mit verständlichen Anleitungen und anschaulichen Beispielen

Alle weiteren Infos gibt es unter:

<https://www.weissenhorn.de/stadtbuecherei>



Kindergärten/Schulen

Kindergarten Dorfspatzen Biberachzell

Die Dorfspatzen auf dem Spektakulum in Weißenhorn

Einen aufregenden und spannenden Ausflug durften die Dorfspatzen am vergangenen Freitag auf dem Spektakulum in Weißenhorn erleben. Wir waren dort eingeladen und hatten einen richtig tollen Tag mit vielen besonderen Erlebnissen.

Besonders beeindruckend war das große Katapult, mit dem Wasserbomben geschleudert wurden. Außerdem konnten wir einen echten Schwertkampf bestaunen. Mutige Dorfspatzen durften sogar selbst einmal ein Schwert in die Hand nehmen und sich wie echte Ritter und Ritterinnen fühlen.

Ein lustiger Gaukler begeisterte uns anschließend mit seinen Zauberkünsten und brachte alle zum Staunen und Lachen. Danach gab es für alle leckeres Eis – genau das Richtige bei den sommerlichen Temperaturen.

Im Anschluss schauten wir uns noch das Lagerleben an. Wir unterhielten uns mit Barbaren, besuchten eine echte Jurte und spielten gemeinsam ein spannendes Spiel, bei dem wir mit einem Seil das Wikingerboot mit Holzscheiben beladen haben. Auf dem Mittelalter- Markt konnten wir viel entdecken und Neues lernen.

Es war ein rundum gelungener Ausflug mit vielen schönen Eindrücken und tollen Erlebnissen.

Vielen Dank für die Einladung!



Kindergarten Dorfspatzen Biberachzell

Der erste Familiennachmittag bei den Dorfspatzen

Am vergangenen Freitag fand der erste Familiennachmittag bei den Dorfspatzen statt – und dabei kamen Groß und Klein aus den Ereignissen kaum heraus. Bei strahlendem Sonnenschein und bestem Wetter verbrachten Kinder, Eltern und Erzieherinnen gemeinsam einen wunderschönen Nachmittag voller Spaß und guter Laune.

Der Elternbeirat hatte mit viel Engagement tolle Spielstationen organisiert, an denen die Kinder ihr Geschick unter Beweis stellen konnten. Nach erfolgreichem Abschluss der Stationen wartete auf die Kinder eine besondere Überraschung: kleine Axolotl-Anhänger in verschiedenen Farben, die mit großer Freude und Stolz entgegengenommen wurden.

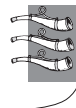
Auch für das leibliche Wohl war bestens gesorgt. Neben erfrischenden Getränken gab es leckere rote Wurst im Semmel, die bei allen großen Anklang fand.

Die entspannte Atmosphäre, die vielen lachenden Gesichter und das schöne Miteinander machten den Nachmittag zu einem vollen Erfolg. Ein herzliches Dankeschön gilt dem engagierten Elternbeirat für die tolle Organisation und die viele Arbeit, die in diesem gelungenen Fest steckte.

Vielen Dank für diesen schönen Familiennachmittag!



FOTO: SVENJA CHEIBI



Soziale Dienste

Pflegestützpunkt Landkreis Neu-Ulm

Der Pflegestützpunkt Neu-Ulm berät und begleitet Pflegebedürftige und Angehörige rund um das Thema Pflege – neutral, individuell und kostenfrei.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 9 – 12 Uhr

Donnerstag 14 – 17 Uhr

Telefon 0731 7040 52055

E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-nu.de

RAKETENSCHUB

für Ihr Business

www.wittich.de





Telefonseelsorge Ulm/Neu-Ulm

Aus Worten werden Wege...Reden hilft!

Anonym, kompetent, kostenlos, rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr bieten wir Seelsorge an, von Mensch zu Mensch. Unsere ehrenamtlichen, qualifizierten Mitarbeitenden begleiten in Situationen, die herausfordernd sind, bei Krisen und Leid.

Kontakt per Telefon: 0800 1110111 oder 0800 1110222

Kontakt per Chat oder Mail über online.telefonseelsorge.de

FamilienTeam

Das Miteinander stärken

Ein Training für alle Eltern mit Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter.

Trotzanfälle beim Einkaufen,

Fernsehen und Games ohne Ende,

Unordnung im Kinderzimmer,

„Muss ich dir immer alles hundert Mal sagen...“

Das Leben mit Kindern kann gelegentlich nervenaufreibend sein.

Manchmal reicht eine Kleinigkeit und in einer Alltagssituation

gehen die Gefühle mit uns durch.

Damit Eltern und Kinder auch im Familienalltag respektvoll

miteinander umgehen, bietet das Elterntraining

„FamilienTeam®“ praktische Unterstützung.

Sie finden Antworten auf die Fragen:

- Wie unterstütze ich mein Kind in schwierigen Situationen?
- Wie setze ich liebevoll, aber konsequent Grenzen?
- Wie löse ich Probleme und Konflikte ohne Sieger und Verlierer?
- Wie können wir uns als Elternpaar gegenseitig bei der Erziehung unterstützen?
- Wie schaffe und bewahre ich eine innige Beziehung zu meinem Kind?

Kursziel ist es, Mütter und Väter stark zu machen für die Herausforderungen der Familie.

Fortlaufender Kurs - Einstieg jederzeit möglich.

Termin: Jeden Mittwoch Vormittag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Jeden Samstag Nachmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 25€ pro Person

Referenten: Karola Held und Kerstin Jehle

Anmeldung: E-Mail: Familienteam-Kurs@web.de,

oder Kerstin.Gehne@gmail.com

Tel. 0173/9848420

Seniorenbeauftragte der Stadt Weißenhorn

- Thomas Schulz, Tel.: 0171 7556077, E-Mail: t.schulz@kabelmail.de
- Silke Heinrich, Tel.: 0172 7864883, E-Mail: schmidsi78@web.de
- Gabriele Kunze, Tel.: 0177 4762880, E-Mail: gabkunze@web.de
- Susanne Kuderna-Demuth, Tel.: 07309 921635 E-Mail: s.kuderna-demuth@oedp.de

Selbsthilfegruppe Sucht

Kontaktdaten:

Weißenhorn I

Herr Reinhard Egner

Tel.: 07302 / 9224652

Kreuzbund Gruppe Weißenhorn II

Herr Dietmar Schultheiß

Tel.: 07343 922805

Herr Stefan Sattler

Tel.: 07307 2978247

Diakonie Neu-Ulm

Drob Inn - Drogenberatung

Suchtberatung

ab 18 Jahren

Alkohol, Glücksspiel, Medikamente, Medien

Im Familienstützpunkt

Heilig-Geist-Str. 3

89264 Weißenhorn

0731/ 7047850

Mail: [suchtberatung@](mailto:suchtberatung@diakonie-neu-ulm.de)

diakonie-neu-ulm.de

ONLINE-BERATUNG

Infos und Anmeldung unter:

www.diakonie-neu-ulm.de

Drogenberatung - Drob Inn

ab 14 Jahren

Illegale Drogen

Lena Probst

Hauptplatz 7

89264 Weißenhorn

0160/ 95419864

Mail: [drob-inn@diakonie-](mailto:drob-inn@diakonie-neu-ulm.de)

neue-ulm.de

www.diakonie-neu-ulm.de

Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit

Diakonie 
Neu-Ulm

Benötigen Sie Hilfe beim Ausfüllen von Formularen und Anträgen? Wachsen Ihnen Sorgen und Fragen über den Kopf? Wir bieten Beratung und Unterstützung in sozialen Not-situationen: Beratung zu Wohn- und Bürgergeld, Vermittlung zu Hilfsangeboten oder Begleitung zu Behörden.

Die Sprechstunde findet 14 tägig im Augustana-Zentrum, im Evangelischen Kirchengemeindehaus, Schubertstr. 18-20, 89264 Weissenhorn in der Zeit von 9:00- 13:00 statt.

Donnerstag, den 18.06.2026

Sie erreichen mich telefonisch oder per Email: Telefonnummer: 0731/ 7 04 78-21 oder Mobil unter 0176-45552089, Email: h.wiedenmayer@diakonie-neu-ulm.de

Familienpflegewerk

 **familien**  **pflegewerk**

Mama ist krank. Und was jetzt?

Familien in akuten Notsituationen haben Anspruch auf Unterstützung.

Wie sie Hilfe bekommen, erfahren Sie bei Frau Patricia Lange, Einsatzleiterin der Station Iller-Roth, Drechslerstr 4, 89264 Weißenhorn

T 07309-426706 F 07309-426705

Iller-roth@familienpflegewerk.de



Rat und Hilfe bei Sehverlust

Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. (BBSB)

Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg

Helga Bröckl

Blinden- und Sehbehindertenberaterin

Telefon: 07309 42 76 52

Bayerisches Rotes Kreuz

Öffnungszeiten Tafelladen Weißenhorn

Mittwoch oder Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weißenhorn

Augustana-Zentrum, Schubertstr. 20, Weißenhorn Kreuz-Christi-Kirche, Kaiser-Karl-Str. 16, Weißenhorn Kirche „Zum guten Hirten“, Sonnhalde 2, Pfaffenhofen

Freitag, 29.05.

14:30 Uhr Hoffungscafé
Trauernde finden Trauernde zum Gespräch - ökumenisch
Augustana-Zentrum
mit: Schwester Erika

Sonntag, 31.05. Trinitatis

09:45 Uhr Gottesdienst Weißenhorn: Lektorin Anja Weise
Kreuz-Christi-Kirche
11:00 Uhr Gottesdienst Pfaffenhofen: Lektorin Anja Weise
Zum guten Hirten

Montag, 1.06.

19:30 Uhr Bibelkreis
Augustana-Zentrum
mit: Pfarrer Jonathan Robker

Mittwoch, 3.06.

16:00 Uhr Senioren-Gottesdienst Pfaffenhofen
Seniorenheim Haus Thomas
mit: Rel.pädagogin Michaela Kargl

Freitag, 5.06.

19:00 Uhr Evangelische Jugendgruppe
Augustana-Zentrum
mit: Rel.pädagogin Michaela Kargl

Sonntag, 7.06. 1. So. n. Trinitatis

09:45 Uhr Gottesdienst Weißenhorn: mit Abendmahl -
Pfarrer Jonathan Robker
Kreuz-Christi-Kirche
09:45 Uhr Kindergottesdienst Weißenhorn
Augustana-Zentrum
19:00 Uhr Gottesdienst Pfaffenhofen: mit Abendmahl -
Pfarrer Jonathan Robker
Zum guten Hirten

Pfarrbüro

Schubertstr. 18-20, 89264 Weißenhorn

Öffnungszeiten

Montaggeschlossen
Dienstag bis Freitag 8:30 – 11:00 Uhr
Donnerstag 16:00 – 18:00 Uhr

Kontakt

Evangelisches Pfarrbüro 07309 3568
Pfarrer Jonathan Robker 0170 6193357
Heike Wiedenmayer, Sozialberatung 0176 45552089
E-Mail: pfarramt.weissenhorn@elkb.de
Homepage: www.weissenhorn-evangelisch.de

Katholische Kirchengemeinden

Pfarreiengemeinschaft Weißenhorn

Sa., 30.05. - 8. Woche im Jahreskreis

Attenh. 13:30 Trauung Braun - Regele
Grafertsh. 18:30 Vorabendmesse
Hegelh. 18:30 Vorabendmesse (Ursula Stötter;
Hannelore Stötter)

So., 31.05. - DREIFALTIGKEITSSONNTAG

Mariä H. 10:00 Pfarrgottesdienst (Siegfried Brandl;
Anton Konrad; Maria und Ferdinand
Bestle/Rosa und Werner Gebauer und
Sohn Peter)
Mariä H. 17:30 Letzte feierliche Maiandacht
Mariä H. 18:30 Heilige Messe (5. Jahresgedächtnis für
Ben Oskar)

Im Gottesdienst werden moderne geistliche Lieder gesungen.
Attenh. 9:30 Rosenkranz um gute Witterung
Attenh. 10:00 Heilige Messe (Zenta Huber)
Attenh. 18:30 Letzte feierliche Maiandacht mit den
Kommunionkindern

Bubenh. 8:30 Heilige Messe
Bubenh. 18:30 Letzte Maiandacht am Käppele mit der
Volksmusikgruppe Heinle.

Oberh. 10:00 Heilige Messe (Anna und Johann Schor)

Mo., 01.06. - Hl. Justin, Philosoph und Märtyrer

Kolleg 7:15 Heilige Messe

Di., 02.06. - Hl. Marcellinus und Hl. Petrus, Märtyrer in Rom

Mariä H. 18:00 Rosenkranz
Mariä H. 18:30 Heilige Messe (Herbert Beck)
Bubenh. 18:30 Heilige Messe (Alois Markthaler jun./
Johanna und Alois Markthaler; Roswitha Fürgut)

Bubenh. 19:15 „Bibel teilen“ im Pfarrheim

Mi., 03.06. - Hl. Karl Lwanga und Gefährten, Märtyrer in Uganda

St. Leonh. 17:30 Rosenkranz
St. Leonh. 18:00 Heilige Messe

Do., 04.06. - HOCHFEST DES LEIBES UND BLUTES CHRISTI - Fronleichnam

Mariä H. 10:00 Festgottesdienst, anschließend
Prozession um die Pfarrkirche
Attenh. 8:30 Festgottesdienst, anschließend
Prozession
Bubenh. 8:30 Festgottesdienst, anschließend
Prozession

Oberh. 18:00 Festgottesdienst

Fr., 05.06. - Hl. BONIFATIUS, Bischof und Märtyrer, Glaubensbote in Deutschland

Mariä H. 9:00 Herz-Jesu-Amt (Im besonderen Anliegen
der Fam. Jerkic)
Mariä H. 14:00 Tauffeier
Bubenh. 17:00 Rosenkranz am Käppele

**Sa., 06.06. - Hl. Norbert von Xanten, Ordensgründer und Bischof**

- Mariä H. 14:00 Tauffeier von Alexander Meier
 Mariä H. 17:00 Lobpreis- und Anbetungsstunde / Beichtgelegenheit
 Grafertsh. 14:30 Trauung von Carina und Michael Sonntag
 Hegelh. 18:30 Vorabendmesse
 Oberh. 18:30 Vorabendmesse

So., 07.06. - 10. SONNTAG IM JAHRESKREIS

- Mariä H. 10:00 Pfarrgottesdienst (Maria Feistle/Alois Neumaier; Walburga und Karl Zahn/Maria und Johann Wolf mit Ang.; Ernst Schuler mit Ang.), anschl. Kirchencafé
 Mariä H. 18:30 Heilige Messe (Anna und Anton Schätzthauer)
 Attenh. 10:00 Heilige Messe zu „Blech am Bach“ (für die Mitglieder des Liebesbundes Attenhofen [SM])
 Bubenh. 8:30 Heilige Messe (Maximilian Miller und Großeltern Karl und Fanny Fischer; Johanna Heinle [JM])
 Emersh. 10:00 Freiluft-Gottesdienst mit Motorradsegnung
 Grafertsh. 8:30 Heilige Messe

Einladungen:

- Zum „**Bibel teilen**“ am **Dienstag, 2. Juni** nach der Abendmesse im Pfarrheim in **Bubenhäusen**.
- **zum Fronleichnamfest am Donnerstag, 4. Juni**

Am Hochfest des Leibes und Blutes Christi feiern wir, dass Jesus Christus im Brot der Eucharistie gegenwärtig ist. Er geht alle unsere Wege mit. Wir bekennen uns zu ihm. Mit seinem Wort und in seinen Sakramenten begleitet, nährt und stärkt er uns.

Zur Mitfeier und Mitgestaltung des Fronleichnamfestes sind alle Gläubigen, alle Erstkommunionkinder in ihrer Kommunionkleidung (ohne Kerze), alle Familien und Kinder, Verbände und Vereine mit ihren Fahnenabordnungen, Bürger und Vertreter unserer Stadt eingeladen.

Der Festgottesdienst beginnt um **10.00 Uhr** in der Stadtpfarrkirche Mariä Himmelfahrt.

Die anschließende Prozession führt uns wie im letzten Jahr auf dem Gelände um die Stadtpfarrkirche. An den Altarstationen wird der eucharistische Segen gespendet.

Prozessionsverlauf:

- Der 1. Altar ist, wie bisher in der Kirche (Volksaltar). Danach erfolgt der Auszug aus der Stadtpfarrkirche durch das Südportal.
- Die Prozession führt zum 2. Altar an der Schlossseite beim Heimatdenkmal.
- Die Prozession zieht weiter zum Kirchplatz vor den Turm unterhalb des Christophorus-Bildes. Dort 3. Altar.
- Der Weg führt weiter um die Kirche zum Südbereich. Dort gegenüber des Südeingangs im Grünbereich 4. Altar. Von dort erfolgt der Einzug wieder die Kirche durch den Südeingang mit Abschluss des Gottesdienstes.

Alle Kinder dürfen ihre mitgebrachten Blumen streuen.
 (Bei schlechtem Wetter findet die Prozession in der Kirche statt.)

- zum **Kirchencafé** am **Sonntag, 7. Juni** nach dem Pfarrgottesdienst im hinteren Bereich der Stadtpfarrkirche.
- zur **Heiligen Messe zu „Blech am Bach“** am **Sonntag, 7. Juni** um **10.00 Uhr in Attenhofen**.
- zum **Freiluft-Gottesdienst mit Motorradsegnung** am **Sonntag, 7. Juni** um **10.00 Uhr in Emershofen**. Musikalisch gestaltet die Jugendband Level-Five den Gottesdienst. Herzliche Einladung auch an alle interessierten Motorradfahrer und allen, die bei einem solchen besonderen Gottesdienst auf dem Gelände beim Schützenheim dabei sein wollen.
- zu den **Maiandachten:**
 in Weißenhorn 31. Mai, 17.30 Uhr
 in Attenhofen 31. Mai, 18.30 Uhr mit den Kommunionkindern
 in Bubenhäusen 31. Mai, 18.30 Uhr am Käppele mit der Volksmusikgruppe Heinle. Zum Maiausklang gibt es noch ein Maibier.
 Nur bei schönem Wetter.

Abend der Pfarrgemeinderäte

Am Freitag, den 22.05.2026 fand der gemeinsame Abend aller Pfarrgemeinderäte aus der PG Weißenhorn statt. Beim gemütlichen Beisammensein konnten sich die bisherigen und die neu gewählten Pfarrgemeinderätinnen und -räte kennenlernen und auch über wichtige Themen für die neue Amtsperiode austauschen. Gegen Ende des Abends wurden die ausscheidenden Pfarrgemeinderatsmitglieder verabschiedet und mit Urkunden und Geschenken geehrt. Da sich die Pfarrgemeinderäte in Bubenhäusen und Oberhausen auflösen, wurden insgesamt 15 Personen verabschiedet, die zwischen 4 und 24 Jahren in ihren Gemeinden gewirkt haben. Durch ihr aktives Engagement haben sie das christliche Leben mitgestaltet und so dafür Sorge getragen, dass das Reich Gottes hier bei uns spürbar und erfahrbar wird!

Im Namen aller Gemeindemitglieder ein ganz herzliches Vergelt's Gott für Ihren Dienst!



AUF DEM BILD: DIE ANWESENDENDEN AUSSCHIEDENDEN PFARRGEMEINDERÄTINNEN UND -RÄTE: V.L.N.R.: ANALENA LÖHLE, ALMUT HINTRÄGER, CHRISTINE LÖHLE, BARBARA MILLER, MANUEL RASCH, BRIGITTE HELD, ANNELIESE DOBLER, IRMGARD MARKTHALER, DIANA HAUPT, ERIKA RÖDEL, IRENE LUKES – PFARRER LOTHAR HARTMANN FOTO: SARA LANGE



Neuapostolische Kirche Vöhringen

Sonntag, 31.05.

09:30 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl

Mittwoch, 03.06.

20:00 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl mit der Gemeinde Illertissen

Donnerstag, 04.06. (Fronleichnam)

Es finden KEINE Gottesdienste statt!

Neuer Stammapostel ordiniert

An Pfingsten erhielt die Neuapostolische Kirche ein neues Kirchenoberhaupt: Stammapostel Helge Mutschler empfing das höchste Amt aus den Händen seines Vorgängers Jean-Luc Schneider, der im selben Gottesdienst in den Ruhestand trat. Helge Mutschler ist damit der zehnte Stammapostel in der Geschichte der Neuapostolischen Kirche.



STAMMAPOSTEL HELGE MUTSCHLER

FOTO: NAC SOUTHAFRICA

Der feierliche Gottesdienst fand in Kapstadt (Südafrika) statt. Etwa 4000 Gläubige versammelten sich im weltweit größten neuapostolischen Kirchengebäude. Zudem wurde der Gottesdienst in zahlreiche Kirchengemeinden weltweit übertragen, sodass viele der rund neun Millionen neuapostolischer Christen die Ordination des Stammapostels live mitverfolgen konnten.

Weitere Informationen

- www.nak-sued.de/startseite/meldungen
- www.nak-sued.de/termine
- www.nak-memmingen.de (Kirchenbezirk)
- www.nak.org (International)

Livestream über IPTV:

Anmeldung über das Portal der NAK Süddeutschland durch den beauftragten Administrator der zuständigen Gemeinde.

Adresse unserer Kirche:

Industriestraße 15, 89269 Vöhringen

Telefon Sakristei: 07306 33756

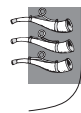
Kontakte/Ansprechpersonen:

Gemeindevorsteher:

Marcel Euchner

Tel: 07302 9200342 (Büro)

Email: gtmarci@t-online.de



Vereine und Verbände

Bund Naturschutz Ortsgruppe Weißenhorn



Einladung zum Stammtisch

Am ersten Mittwoch im Monat treffen wir uns als **BUND**-Ortsgruppe Weißenhorn zum Stammtisch. Interessierte sind herzlich willkommen!

Termin: Mittwoch, 3. Juni 2026 um 19 Uhr

Ort: Pizzeria St. Lucia, Memminger Straße 61, im Neben-zimmer.

DAV Ortsgruppe Weißenhorn



Programm Juni 2026

Samstag, 30.05.2026

Wanderung Kemptener Wald + Durach

ca. 11 km, ca. 250 Hm, leichte Rundtour

Info und Anmeldung: Sibylle Marquardt Kaiser 07302 8195878

Mittwoch, 03.06.2026

Wanderung Oberstdorf – Stillachtal

ca. 12 km, ca. 200 Hm, leichte Rundtour

Info und Anmeldung: Ansgar Scherp, WhatsApp oder E-Mail

Mittwoch, 24.06.2026

E-Bike Radtour Osterberg-Winterrieden-Babenhausen

ca. 65 km, ca. 240 Hm, leichte Rundtour

Info und Anmeldung: Ernst Ingber, Tel: 07309 5726

Dienstag, 30.06.2026

Ortsgruppentreff im ESC Weißenhorn (um 17:00 Uhr)

Freitag, 03.07.2026

Wanderung Orchideenpfad, Naturlehrpfad – Reichenbach im Täle

ca. 4 Std. ca. 10 km ca. 240 Hm

Info und Anmeldung: Karl Sommer, Tel: 07305 23557

Wir behalten uns vor, die Termine sowie den Ablauf der Touren zu ändern. Ebenso können aus noch nicht erkennbaren Gründen oder Ereignissen Touren ausfallen. Bitte meldet euch rechtzeitig beim Organisator der Tour an. Die Organisatoren geben euch Bescheid, was bei den Touren zu beachten ist. Bei allen Touren handelt es sich um Gemeinschaftstouren.

Besuchen Sie auch unsere Homepage bei der Sektion Neu-Ulm des DAV.

www.dav-neu-ulm.de oder schauen Sie an unserem Aushang bei Intersport Wolf in der Memminger Straße, Weißenhorn vorbei.

Ein Haus wird nur einmal gebaut,



ein Zuhause
aber täglich neu.

unbekannt





Dorfgemeinschaft Grafertshofen

Dorffest in Grafertshofen - Wir sagen DANKE

Bei herrlichem Sonnenschein feierten wir mit unseren Gästen.

Ein Dorffest wie das unsere, steht für Tradition und Beständigkeit, für Spaß, Gemeinschaft und Genuss!

Und das konnte man am Pfingstsonntag wieder wunderbar erleben.

Ein **Dankeschön** an die drei Vereine, welche in der Dorf-gemeinschaft zusammengeschlossen sind und mit vielen Arbeitsstunden dazu beigetragen haben, die Straße und den Garten bei der alten Schule in einen tollen Festplatz zu verwandeln.

Ein **Dankeschön** an alle Mitwirkenden & Helfer/-innen der Dorf-gemeinschaft, die das Dorffest wieder so groß-artig unterstützt haben, damit wir dieses Fest auf die Beine stellen konnten.

Ein **Dankeschön** an alle Musiker/-innen der „Schützenkapelle Wallenhausen“

und der Partyband „Die Maybacher“, die uns großartig unterhalten haben.

Ein **Dankeschön** an alle Anwohner, die jedes Jahr mitfeiern und mit Verständnis die Unruhe an diesem Tag ertragen.

Ein **Dankeschön** an alle, die sich bei unserem Dorffest in jeglicher Form eingebracht haben und uns unterstützt haben.

Und ein **Dankeschön** an alle Bürger und Besucher, durch die das Dorffest in Grafertshofen jedes Mal wieder so schön und einzigartig wird.

Das macht unser Dorffest aus! Bleibt gesund, wir freuen uns schon auf euch im nächsten Jahr.

*Im Namen der Vereinsvorstände und der
Dorf-gemeinschaft Grafertshofen ein herzliches
DANKESCHÖN!*

Förderkreis für Pflegebelange Weißenhorn/Pfaffenhofen/ Roggenburg e.V.



Einladung

Altersvergesslichkeit oder Demenz!?

Montag, 01.06.2026

17:30 bis ca. 19:00 Uhr

Die Zahl der Menschen mit Demenz nimmt stetig zu.

Die Begleitung erkrankter Personen beinhaltet komplexe Aufgaben und Erfordernisse. Um Menschen mit einer Demenz umfassender begreifen zu können, ist Wissen über die Erkrankung grundlegend. Im Vortrag geht es um Grundlagen von Demenz, Definition „Altersvergesslichkeit vs. Demenz“ sowie verschiedenen Demenzformen und den Verlauf der Erkrankung.

Referentin: Christine Metzger

Finanziert vom: **Förderkreis für Pflegebelange**

Veranstaltungsort: Kirchplatz 4, Pfaffenhofen

Spenden-Kto: IBAN: DE43730611910007164335

Kontakt: Johann Schaich 0172 695 74 75

Fußballverein Weißenhorn e.V. 1920



Abteilung Fußball

FVW-Illerrieden

Rotthalstadion 31.5. 15 Uhr

Meister, hurra, nächstes Jahr Bezirksliga!

FV Weißenhorn-SV Beuren 2:1 (1:1)

Nach toller Vorarbeit von Fahrudin Dzehverovic traf Ilir Tupella (5.) zum 1:0. Johannes Maurer (26.) glich zum 1:1 aus. Leichtfertig vergaben wir Chancen zur Pausenführung. Moritz Schweinstetter (42.) und Gjentijan Haxhijaj (45.)

Genti (63.) gelang dann die 2:1-Führung. Moritz Schweinstetter (75.) jagte die Kugel über die Latte. Nach dem Schlusspfiff nur noch der Jubel über die Meisterschaft und den Aufstieg in die Bezirksliga, drei Spieltage vor Saisonende. Klasse Leistung, Jungs!

Es spielten: Schwarzer David, Altavini Fabian, Haxhijaj Gjentijan, Schweinstetter Moritz, Voggenreiter Luca (64. Yagcioglu Mert), Krettenauer Benedikt (89. Räßple Tim), Miller Sammy, Teclean Florin, Tupella Ilir, Moll Kevin (52. Eckert Daniel), Dzehverovic Fahrudin.

Hasi war nur einmal da, am Ende rufen wir Hurra!

FV Weißenhorn II-SV Beuren II 5:1 (1:0)

Alexander Haas (73.) traf gegen seinen Lieblingsgegner dieses Mal nur einmal zum 4:1. Ansonsten dominierten wir die Partie und gewannen verdient mit 5:1. Tobias Wolf (25.), Emanuel Topala (47.), Mika Räßple (56.), Furkan Ata (63.) und Leorent Memisi (75.) trugen sich als Torschützen ein.

Meisterfeier zollt Tribut, wir waren trotzdem gut!

FV Bellenberg-FV Weißenhorn 4:2 (3:1)

Marco Mauerer (4.) brachte die Gastgeber schnell in Führung. Emanuel Topala (29.) glich aus. Mauerer (39./41.) nutzte Nachlässigkeiten zum 3:1.

Fahrudin Dzehverovic (59.) verkürzte auf 3:2. Zum Endstand traf Johannes Hilgartner (75.). Wir hatten auch unsere Möglichkeiten, konnten aber trotz mehr als 100 % Einsatz nicht mehr erreichen. Wir sind trotzdem stolz auf euch!

Es spielten: David Schwarzer, Fabio Altavini, Moritz Schweinstetter, Luca Voggenreiter, Sammy Miller, Mert Yagcioglu, Daniel Eckert (10. Tim Räßple), Emanuel Topala, Leorent Memisi, Ilir Tupella, Fahrudin Dzehverovic.

Wer von der Meisterfeier übrig blieb, holte bei der Reserve den Sieg!

FV Bellenberg II-FV Weißenhorn II 0:1 (0:1)

Tobias Wolf (36.) schlenzte die Kugel herrlich in die Ecke. Eine tolle kämpferische Leistung lieferte unsere Reserve, in der letzten Viertelstunde in Unterzahl, ab und holte sich die drei Punkte. Trainer und Torhüter Patrick Negele half als Stürmer aus. Wir sind wirklich ein Team, mega!



Katholischer Deutscher Frauenbund



Ökumenisches Frauencafé

Mittwoch, 3. Juni 2026 um 14.30 Uhr, Café Lissy, Martin Kuen Str.4, gegenüber Gasthaus Löwen

Liebe Damen,
zum nächsten Frauencafé lade ich Sie herzlich ein!
Da Donnerstag Feiertag ist, verlegen wir es einen Tag vor.
Freuen Sie sich auf eine angenehme Zeit in gemütlicher Runde.
Für Kaffee und Kuchen und vieles mehr ist hier vorzüglich gesorgt.
Die Ardennen, ein Dreiländereck mit französischen, belgischen und luxemburgischen Anteilen, werden vorgestellt. Hier möchte ich Sie auf eine kleine Reise mitnehmen, die auch in die Vergangenheit reicht.
Kommen Sie gerne in das liebenswert eingerichtete Altstadtcafé, wo wir im Nebenzimmer unter uns sind!
Auch Schnuppern ist erlaubt!
Allen eine gute Zeit. Bleiben Sie gesund und munter!

CLAUDIA GOURMET

Kleingärtnerverein Weißenhorn



Dämmer-schoppen im Kleingärtnerverein

Am 05.06. ist es wieder so weit - wir laden euch herzlich zu unserem Dämmer-schoppen im Kleingärtnerverein Weißenhorn ein.

KLEINGÄRTNERVEREIN WEISSENHORN

DÄMMER-SCHOPPEN

Jeden ersten Freitag im Monat
17:00 - 22:00 Uhr

Wie immer gibt's unseren beliebten Wurstsalat und diesmal zusätzlich leckere selbstgemachte Frühlingsrollen.
Los geht's ab 17:00 Uhr am und im Vereinsheim. Kommt vorbei, genießt den Abend und verbringt ein paar gemütliche Stunden mit uns!
Wir freuen uns auf euch.

Musikverein Eintracht Attenhofen e.V

04. Juni
06. - 07. Juni
2026
Blech am Bach in Attenhofen

Donnerstag

- 10:30 Uhr Frührschoppen mit der Schützenkapelle Wallenhausen
- 14:30 Uhr Nachmittagsunterhaltung mit der Stadtkapelle Laichingen
- 19:00 Uhr Blasmusikabend mit der Blaskapelle Unterroth

Samstag

- 18:00 Uhr JuKa WABBS
- 19:30 Uhr Blasmusikabend mit den Roththalmusikanten aus Oberroth

Sonntag

- 10:00 Uhr Festgottesdienst im Stadel mit dem Musikverein Osterberg
- 14:00 Uhr Jugendlachmittag mit den Flöfantis und der JuKa WABBS
- 15:00 Uhr Nachmittagsunterhaltung durch den Musikverein Westerstetten
- 18:30 Uhr Festausklang mit der Stadtkapelle Weißenhorn

QR Code: 01MV_EINTRACHT_ATTENHOFEN

SEIT 1860 MUSIK KAPELLE
EINTRACHT ATTENHOFEN

Veranstaltung: Musikverein Attenhofen, Zertelackstr. 5, 89172 Weißenhorn

Regionalentwicklung Landkreis Neu-Ulm e.V.



Mehr Sicherheit am Badesee Pfuhl: Steuerungsgruppe bringt neues LEADER-Projekt auf den Weg

Der Badesee Pfuhl soll sicherer werden - und auch ehrenamtliche Projekte in der Region erhalten Rückenwind: Die Steuerungsgruppe der Regionalentwicklung Landkreis Neu-Ulm e.V. hat in ihrer 7. Beschlusssitzung am Dienstag, den 19. Mai 2026, im Mehrzweckraum des TSV Kellmünz den Neubau einer Wachstation und Bootsgarage am Badesee Pfuhl befürwortet. Zudem erhielten drei Maßnahmen im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ grünes Licht. Insgesamt nahmen 18 Mitglieder an der Sitzung teil.

Mehr Sicherheit und bessere Einsatzbedingungen am Badesee Pfuhl

Am Badesee Pfuhl soll die Wasserrettungsinfrastruktur grundlegend modernisiert werden.

Die Stadt Neu-Ulm plant den Neubau einer ufernahen Wachstation sowie einer funktional optimierten Bootsgarage, um die Sicherheit am beliebten Naherholungsort langfristig zu stärken.

Die neue Wachstation soll künftig - dank einer aufgeständerten Bauweise - direkt am Ufer entstehen und eine optimale Sicht auf den Badebereich ermöglichen. Dadurch können kritische Situationen schneller erkannt und Einsätze effizienter koordiniert werden. Ergänzt wird das Vorhaben durch eine größere, durchfahrbare Bootsgarage, die schnellere Abläufe und eine verlässlichere Einsatzbereitschaft der ehrenamtlichen Wasserwacht ermöglicht.

Neben der Sicherheitsfunktion setzt das Projekt auch auf Nachhaltigkeit: Geplant sind Gebäude in Holzbauweise mit Gründächern sowie einer Vorbereitung für Photovoltaik. Damit entsteht eine moderne Infrastruktur, die Funktionalität, Klimaschutz und eine harmonische Einbindung in das Landschaftsbild verbindet.

Die geplanten Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf rund 830.000 Euro brutto. Beantragt wird eine LEADER-Förderung in Höhe von 250.000 Euro. Nach der positiven Beschlussfassung kann nun die Antragstellung beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) erfolgen.

„Ich freue mich sehr, dass wir erneut ein Projekt mit hoher Sicherheitsrelevanz für unsere Region unterstützen können. Dieses Vorhaben zeigt eindrucksvoll, welchen konkreten Mehrwert das LEADER-Programm für die Menschen vor Ort schafft“, betont Lea Hildebrandt, Geschäftsführerin der Regionalentwicklung Landkreis Neu-Ulm e.V.

Förderung von Bürgerengagement

Zusätzlich befürwortete die Steuerungsgruppe drei Maßnahmen im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“, das gezielt kleinere, lokal verankerte Vorhaben unterstützt und ehrenamtliches Engagement stärkt. Die Höchstförderung für diese Kleinprojekte liegt bei 5.000 €. Im Markt Buch wird die neue Bücherei mit einer modernen, barrierearmen Ausleihtheke ausgestattet. Die Maßnahme stärkt die Bildungs- und Begegnungsangebot vor Ort und unterstützt zugleich die ehrenamtliche Arbeit der Bücherei. Ebenfalls in Buch wurde die Neugestaltung der Räumlichkeiten der Mutter-Kind-Gruppen befürwortet. Im neuen Pfarrheim soll eine Teeküche entstehen, die bessere Rahmenbedingungen für Begegnung, Austausch und Angebote für junge Familien schafft.

In Bellenberg erhält das Projekt „Zeitreise-Buch“ Unterstützung. Das ehrenamtliche Projektteam entwickelt ein erzählerisch gestaltetes Buch zur Ortsgeschichte, das historische Inhalte mit persönlichen Erinnerungen und Zeitzeugenberichten verbindet. Ziel ist es, insbesondere auch jüngeren Menschen sowie Neubürgerinnen und Neubürgern einen niedrigschwiligen Zugang zur Geschichte der Gemeinde zu ermöglichen.

Bis 2027 sind noch 250.000 Euro im Fördertopf

Gute Nachrichten gibt es auch für Vereine, Kommunen und Initiativen mit neuen Projektideen: Im LEADER-Fördertopf stehen aktuell noch rund 250.000 Euro zur Verfügung. Damit möglichst viele gute Ideen von einer Förderung profitieren können, hat die Steuerungsgruppe zudem beschlossen, die maximale Förderhöhe für neue Projekte auf 85.000 Euro je Vorhaben festzusetzen.

Interessierte Projektträger sind eingeladen, frühzeitig Kontakt mit der LEADER-Geschäftsstelle aufzunehmen.

Weitere Informationen zu den Projekten und Fördermöglichkeiten erhalten Interessierte bei der LEADER-Geschäftsstelle in Weißenhorn.



BADESEE PFUHL, HIER SOLL KÜNFTIG DIE NEUE WASSERWACHT ENTSTEHEN

FOTO: STADT NEU-ULM

Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte gerne an:

Melina Corleis, LAG-Managerin

07309 4263-131

corleis@leader-neu-ulm.de

Informationen zu LEADER und der LAG finden Sie auch im Internet unter

www.leader-neu-ulm.de

Glossar

LEADER ist eine Abkürzung der französischen Begriffe: Liaison entre les actions de développement de l'économie rurale; zu deutsch: Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft.

Rothalgau Weißenhorn gegr. 1910



Meisterschaft der Bogenschützen des Rothalgaues Weißenhorn

Unsere Bogenschützen waren letztes Wochenende bei der Gaumeisterschaft im Freien recht erfolgreich!



V.LINKS: MICHAEL IMMINGER, UWE FISCHER, PAULA IMMINGER, GAUSPORTLEITER ANDREAS KRAUSE UND GRETA HENN. FOTO: SG WEISSENHORN

Uwe Fischer errang mit dem Compoundbogen den 2. Platz.

Michael Imminger wurde 1. mit dem Blankbogen
Greta Henn und Paula Imminger erreichten in ihrer Klasse ebenfalls jeweils den 1. Platz mit dem Blankbogen.

In der Mannschaftswertung hat die Kgl. privl. Schützen-gesellschaft Weißenhorn gegr. 1497 den zweiten Platz errungen.

Herzlichen Glückwunsch.

KHD



Schützenverein Emershofen e.V.



Emershofer küren Ihre Schützenkönige

Mit dem traditionellen Winterpreis- und Königsschießen hat der Schützenverein Emershofen die Wintersaison feierlich abgeschlossen. Im Vereinsheim wurden dabei die neuen Vereinskönige in den Disziplinen Luftgewehr, Luftpistole sowie Auflage ermittelt und geehrt.

Zahlreiche Mitglieder waren der Einladung gefolgt und sorgten für eine gesellige Atmosphäre.

Neben spannenden Wettkämpfen freuten sich die Schützinnen und Schützen über attraktive Preise.

Nach der Begrüßung durch den ersten Vorstand Herbert Uhl übernahm Sportleiter Lukas Kempfle die sportlichen Ehrungen des Abends.

In der Adlerwertung konnte sich Herbert Uhl mit einem hervorragenden 6,8-Teiler den Königstitel in der Schützenklasse sichern. Neuer Jungschützenkönig in der Schülerklasse wurde Leon Straub mit einem 40,3-Teiler. In der Auflageklasse setzte sich Roman Blum mit einem starken 5,1-Teiler durch. Den Königspokal in der Disziplin Luftpistole erhielt Johannes Ritter, der mit einem 17,1-Teiler überzeugte.

Im Anschluss an die Königsproklamation wurden die Vereinsmeister geehrt.

In der Bambiniklasse erreichte Fabian Ruf mit 283 Ringen den ersten Platz. In der Schülerklasse wurde Raphael Ritter mit 145 Ringen Erster. In der Schützenklasse setzte sich Andreas Haas mit starken 381 Ringen durch. Die Altersklasse gewann Sven Windirsch mit 361 Ringen, während sich in der Seniorenklasse Herbert Uhl mit 360 Ringen den Titel sicherte.

Bei den Damen triumphierte Monika Eigner mit 378 Ringen, zudem gewann sie die Luftpistolenklasse der Frauen mit 283 Ringen. In der Damenaltersklasse holte sich Melanie Sick mit hervorragenden 383 Ringen den Vereinsmeistertitel. In der Auflageklasse überzeugte Josef Dürr mit 387 Ringen. Die Luftpistolenklasse der Herren gewann Johannes Ritter mit 356 Ringen.

Der Schützenverein Emershofen gratulierte allen Königen zu ihren Erfolgen und blickt auf einen rundum gelungenen Abend zurück.



V. L. N. R. * JOSEF DÜRR, JOHANNES RITTER, LEON STRAUB, HERBERT UHL, RAPHAEL RITTER, FABIAN RUF, ROMAN BLUM, MELANIE SICK, ANDREAS HAAS FOTO: ANIKA HOLL

Schützenverein Ober- und Unterreichenbach



Zum Abschluss der aktuellen Saison wurden wieder unsere Vereinskönige und Vereinsmeister in der Abschlussfeier geehrt.

Wir gratulieren unserer Jungschützenkönigin Hannah Wegner, unserer Pistolenkönigin Jasmin Reh, unserer Vereinsmeisterin Johanna Kast, unserem Auflagekönig Josef Wöhrle und unserem Schützenkönig Erwin Merk.



VON LINKS: JOSEF WÖHRLE, ERWIN MERK, HANNAH WEGNER, JASMIN REH, JOHANNA KAST, BENJAMIN STÖCKL FOTO: MORITZ KAST

DIE VORSTANDSCHAFT

SCHÜTZENVEREIN OBER-/UNTERREICHENBACH

Sportverein 1950 Grafertshofen



Wir gratulieren unserem Nachbarverein, dem FV Weißenhorn, zur Meisterschaft und dem Aufstieg in die Bezirksliga!

Spielergebnis vom vergangenen Wochenende

Aktive:

TSV Kellmünz I - SVG I

3:2 (0:0)

Tore: K.Eissler, V. Briegel

Reservespiel wurde verschoben auf den 02.06.26

Nächstes Spiel:

Sonntag, 31.05

Aktive

15 Uhr SV Grafertshofen - FV Schnürpflingen

(kein Reservespiel, da Schnürpflingen nur eine Mannschaft hat)

Während der Pfingstferien finden keine Jugendspiele statt. Starttermin nach den Ferien ist Freitag, der 12.06.26.



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



Verein für Gartenbau und Landespflege Weißenhorn



Am letzten Samstag standen Bienen sowie Insekten auf dem Jahresplan. Aber zuerst wurden die bepflanzten Beete versorgt.

Unsere Kerstin und Bianca hatten sich sehr gut vorbereitet. Nach einem Frage und Antwortspiel zu Bienen und Insekten folgten die Erklärungen des Imkers, wie ein Bienenstaat aufgebaut ist. Welche Aufgaben die Bienen im Stock und außerhalb zu erledigen haben. Warum Bienen schwärmen usw.. Danach ging es zu den Bienenstöcken. Damit die Sämlinge auch die Praxis erleben konnten. Anschließend wurden der Honig und die Marmelade probiert. So konnten sich Groß und Klein den leckeren Honig und Marmelade schmecken lassen. Dank an unsere Betreuer.



FOTO: VEREIN FÜR

GARTENBAU UND LANDESPFLEGE
WEIßENHORN

Hinweis für unsere Mitglieder sowie Freunde des Gartenbauvereins.

Am 30. Mai findet mit unserem Partnerverein „den Imkern“ ein gemütliches freundschaftliches Beisammensein statt.

Wir treffen uns ab 17:00 Uhr in unserem Vereinsgarten in Oberreichenbach in der Schluchtstrasse. Für das leibliche Wohl wird leckeres vom Grill angeboten. Auch für Getränke ist gesorgt.

Bitte um eine kurze Anmeldung, dass wir besser

planen können unter Tel. Weißenhorn 7793.

Wir würden uns über eine rege Teilnahme freuen.

EUER VORSTAND

Weißenhorner Helferkreis Asyl e.V.



Helferkreis sucht: Nachhilfe-Lehrkraft, Wohnraum und Leitungskraft

Nachhilfe

Wir suchen eine Hausaufgabenhilfe, die bis zu den Sommerferien einem ukrainischen Jungen in der zweiten Klasse gelegentlich bei den Hausaufgaben hilft. Vom Zeitaufwand denken wir an zweimal 45 Minuten pro Woche. Die Nachhilfe kann bei der Familie in Weißenhorn stattfinden, was aber nicht Voraussetzung ist. Eine Aufwandsentschädigung kann mit Mitteln aus „Bildung und Teilhabe“ bezahlt werden.

Wohnung oder Haus

Eine ukrainische Familie wohnt seit mehreren Jahren in Weißenhorn. Für die Familie mit fünf Kindern sucht man eine große Wohnung oder ein Haus in Weißenhorn zur Miete. Der Vater hat einen soliden Arbeitsplatz und ist handwerklich begabt. Eine andere, fünfköpfige ukrainische Familie soll die amtlich verwaltete Unterkunft verlassen und sucht eine neue Wohnung in geeigneter Größe.

Ehrenamtliche Leitungskraft für die Kleiderkammer

Unsere langjährige Leiterin der Kleiderkammer muss aus privaten Gründen ihre Mitarbeit stark reduzieren. Wer Interesse hat, den Helferkreis an dieser Stelle zu unterstützen, wird gebeten, uns zu kontaktieren, um Genaueres zu erfahren.

Helferkreis Asyl

Matthias Düffert

info@asylhilfe-weissenhorn.de

0170 - 55 68 530

Weltladen Weißenhorn - Eine Welt e.V.



Fair abhängen im Bali-Stil

Hängematten, Rucksäcke und Taschen aller Art aus Bali sind das FairProdukt des Monats Juni im Weißenhorner Weltladen: mit fairer Wohlfühl-Garantie.

Die Firma „Ticket To The Moon“ ist der Originalhersteller der Camping-Hängematte – mit Sitz auf Bali seit 1996. Seit dem ersten Tag verstehen sich die Betreiber nicht nur als Hersteller von Wohlfühlprodukten, sondern auch als Verfechter sozial verantwortungsvoller Produktionsbedingungen und fairen Handels auf allen Ebenen. Als anerkannter Partner der Weltläden werden entlang der gesamten Produktionskette klare Kriterien – darunter faire Arbeitsbedingungen, umweltbewusste Prozesse und verantwortungsvolle Handelspraktiken – erfüllt. Seit 2023 ist „Ticket to the Moon“ offizielles Mitglied der World Fair Trade Organization (WFTO). Jedes einzelne Produkt wird unter extremen Bedingungen getestet und durchläuft strenge Qualitätskontrollen. Auf alle Produkte gibt der Hersteller zehn Jahre Garantie für Material und Verarbeitungsfehler. Durch die Verwendung lokaler Materialien und Investitionen in innovative Recyclingmethoden wird ein möglichst geringer Einfluss auf die Umwelt angestrebt.

Aus Resten wird Neues

Jedes Stoffstück, das beim Zuschnitt der Produkte übrig bleibt, wird weiterverarbeitet, z.B. zu Kulturbeuteln oder kleinen Taschen. TICKETTOTHEMOON ist es wichtig, nicht nur ein gern genutztes Produkt zu bieten, sondern auch das Bewusstsein für globale Herausforderungen wie Nachhaltigkeit und faire Produktionsbedingungen zu schaffen. Dabei wird auf soziale Strukturen vor Ort geachtet und die indonesische Kultur respektiert. Es gibt keinerlei Kinderarbeit, die Teams arbeiten unter fairen Bedingungen mit sozialer Absicherung, Rentenanspruch und einem deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn liegenden Grundgehalt. Hängematten, Rucksäcke, Taschen, Sling Bags, Travel Cubes in verschiedenen Größen und Kulturbeutel gibt es im Juni mit 20 % Rabatt im Weltladen in Weißenhorn – mitten im Herzen der Fairtrade-Stadt.

Man lebt so wie man wohnt,

man wohnt so,
wie man lebt.



© Adalbert Bauwens



Impressum



Weißenhorn Stadtanzeiger

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Weißenhorn mit den Stadtteilen Asch, Attenhofen, Biberachzell, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen, Hegelhofen, Oberhausen, Ober- und Unterreichenbach, Wallenhausen, Weißenhorn

Der Weißenhorn Stadtanzeiger erscheint wöchentlich jeweils freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber:
Stadt Weißenhorn, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Kerstin Lutz, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn, Tel. 07309/84-0, Fax 07309/84-50
- Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0, www.wittich.de
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Leiterin Haupt- und Personalamt Melanie Müller, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn für Veröffentlichungen Dritter wie: Kirchliche Nachrichten, Vereinsnachrichten die jeweiligen Einsender für den Anzeigenteil:
gemäß § 7 Abs.1 TMG:
Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.
- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.



Anzeigen online selbst gestalten & schalten.

So schnell & einfach wie noch nie!



- ✓ private & gewerbliche Anzeigen
- ✓ zahlreiche Motivvorlagen & Gestaltungsmöglichkeiten
- ✓ eigene Bilder & Motive hochladen & anpassen
- ✓ einfache und übersichtliche Handhabung
- ✓ ganz flexibel von zuhause aus und mobil von unterwegs
- ✓ Anzeigen archivieren und jederzeit darauf zugreifen
- ✓ Zahlung bequem per PayPal, Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift



Einfach QR-Code scannen oder anzeigen.wittich.de aufrufen und schon kann es losgehen!

Mit uns erreichen Sie Menschen.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

FESTWERBUNG ZU STARKEN PREISEN





DIN A2 Plakate
100 Stück nur
50,60 €

Bauzaunbanner
bei 5 Stück nur
46,45 € / Stück

DIN A6 Flyer
1.000 Stück nur
18,42 €

Alle Preisangaben **INKLUSIVE** Versand und MwSt. bei Onlinebestellung mit druckfähigen PDF-Daten. Tagesaktuelle Preise.



Festwerbung auf www.LW-Flyerdruck.de



LW-FLYERDRUCK.DE

✉ info@lw-flyerdruck.de

☎ 09191 72 32 88

📍 Peter-Henlein-Straße 1
91301 Forchheim

Rätsel Spaß

Kreuzworträtsel | Sudoku



3	4					9	8
8			9			3	2
	9			4			7
	8		1	4	2		
9		7	3				1
		4	6	8			3
4				9			7
	1	9			6		3
7	3					8	2

MINT-Unterricht neu gedacht

-ANZEIGE- (djd-k). Die Leistungen von Schülerinnen und Schülern in den MINT-Fächern sinken seit Jahren, obwohl Kompetenzen in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik für Digitalisierung und Innovation immer wichtiger werden. Vielen Jugendlichen fehlt der Alltagsbezug, nur rund ein Drittel fühlt sich gut über berufliche Möglichkeiten informiert. Kooperationen mit Un-

ternehmen können hier Orientierung bieten. Siemens setzt mit SIEYA[at]School auf praxisnahe, lehrplankonforme Materialien. Durch Lernspiele, Arbeitsblätter und eine KI-gestützte Anwendung werden Lehrende dabei unterstützt, moderne Technologien erlebbar zu vermitteln und Jugendliche auf die Arbeitswelt von morgen vorzubereiten. Alle Materialien sind kostenlos über sieya.de/school abrufbar.

Rosa Salzgärten: Wo der Geschmack des Meeres entsteht

-ANZEIGE- (djd-k). Es gibt Salz - und es gibt französisches Meersalz. Charakteristisch ist die traditionelle handwerkliche Gewinnung, die es reich an wertvollen Mineralien und Spurenelementen macht. Mit seinem intensiven Geschmack und dem Aroma des Meeres verfeinert es Speisen, anstatt sie nur zu salzen. Das Meersalz La Baleine etwa stammt aus den Salzgärten Südfrankreichs, einem geschützten Naturraum. Die Salz-

bauern geben ihr historisches Fachwissen von Generation zu Generation weiter. Der Ablauf ist stets derselbe - bis im September der Salzkuchen geerntet wird und als grobes oder in gemahlener Form als feines Meersalz angeboten wird. Mit einer Prise davon kommt zu Hause mediterranes Lebensgefühl auf. Viele Rezepttipps wie das orientalische Gericht „Shakshuka“ sind unter www.labaleine.de zu finden.

3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

Wirt	Luftpost (engl.)	Gründer des Türkischen Reichs	persönlicher Geschmack	französisch: Ära	Metro-pole an der Donau	Rasse	Klettertier, Primat	moralische Bedenken	edles Flor-gewebe	langer Feder-schal	mit Bäumen gesäumte Straßen	Frauen-kurz-name	Kfz-Z. Lübben
						Mann-schafts-sport							
kurz für: in dem		sehr betagt				Lehrer	Porzel-lan-erde						
					Lebens-umfeld	nicht selten, öfter							Polar-sterne
Schienen-weg		Mönch in der Probezeit		Aschen-gefaß		Besitz, Hab und ...				Vorname der Turner		aufroll-barer Vorhang	
Rufname d. Schau-spielerin Pulver	Nord-germane						Senats-mitglied		portug. Name d. Tajo-Un-terlaufs				
			ugs.: weit abge-legen			Anfän-gerin	Bil-dungs-veranstaltung						
				Bündnis	Löwe in der Tier-fabel				Rosen-gewächs		Abk.: luftdicht		
Ballett-schüler	Trottel	früherer österr. Adels-titel	Bewoh-ner einer Donau-stadt			Tier-höhlen		griech. Wein-anbau-gebiet					
unauf-dring-lich					ehem. Bundes-polizei (Abk.)	kleine Sunda-insel				Fränsille			
			Fremd-wortteil: zwei		mit Ideen unter-stützen					spani-scher Artikel	chem. Zeichen Gadolinium		
lang-weilig		schwed. Tennis-spieler (Björn)				zwei Musizie-rende		Meer-riesen der nord. Sage					
Zwerg-hund						ertragen							

FAMILINUS ☺

Das Dromedar lebt in der Sahara



stock.adobe.com - Ralf

In der Sahara – der größten heißen Wüste der Welt – leben trotz der extremen Bedingungen (Hitze, Trockenheit, wenig Wasser) erstaunlich viele Tierarten. Sie sind besonders gut an das Leben in der Wüste angepasst.

Das Dromedar (ein Höcker) ist wohl eines der bekanntesten Tiere, das in der Sahara lebt. Es kann lange ohne Wasser auskommen. Ein Dromedar ist eine Kamelart mit einem Höcker auf dem Rücken. Es lebt vor allem in Nordafrika und Westasien und wird als Reit- und Lasttier genutzt.

Der Höcker speichert übrigens Fett, nicht Wasser. Aus diesem Fett kann das Dromedar Energie gewinnen, wenn es längere Zeit nichts zu fressen findet.

Das Trampeltier lebt in Zentralasien

Genauer gesagt findet man es vor allem in Ländern wie: Mongolei, China oder teilweise auch in Kasachstan und anderen Regionen der Umgebung

Sein typischer Lebensraum sind kalte Wüsten und Steppen, zum Beispiel die Gobi-Wüste.

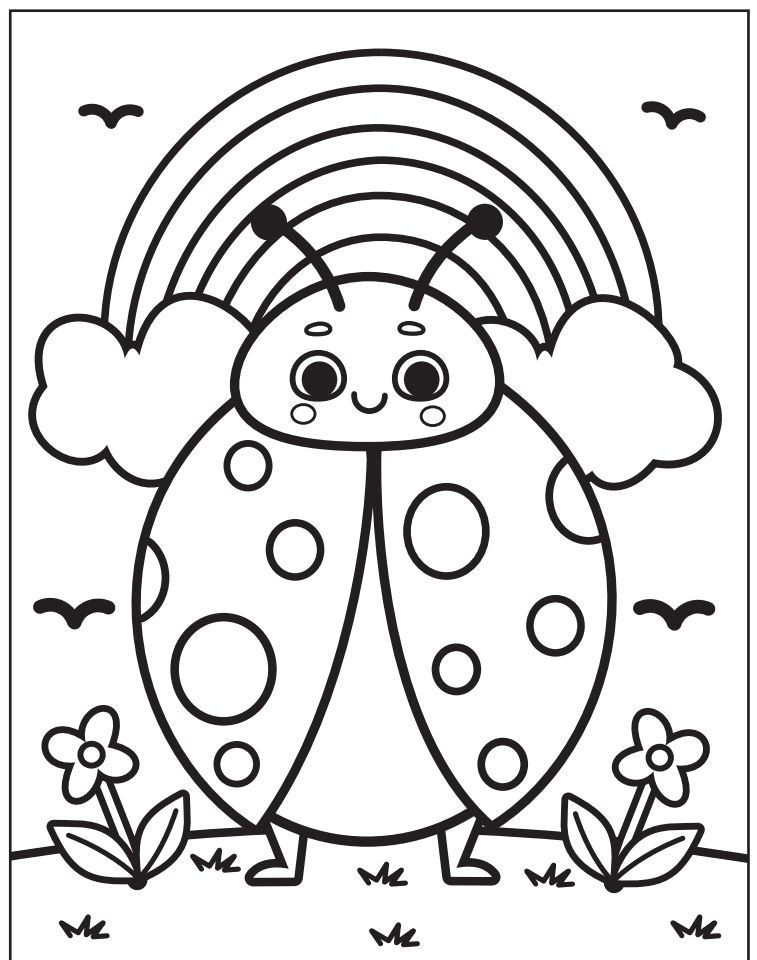
Das Trampeltier hat zwei Höcker.

Im Gegensatz zum Dromedar kommt das Trampeltier gut mit Kälte, Wind und großen Temperaturschwankungen zurecht – es kann sogar eisige Winter überstehen. *Texte KI generiert*



stock.adobe.com - rudiernst

zum Ausmalen stock.adobe.com - Artika95



Marienkäfer sind nützliche, flugfähige Käfer (meist rot mit schwarzen Punkten), die als Glücksbringer gelten und Blattläuse fressen.

Die Region bietet mehr
Attraktive Angebote & Dienstleistungen direkt vor Ort.

REGIONAL EINKAUFEN | PERSÖNLICHER SERVICE | KOMPETENT & ZUVERLÄSSIG | GANZ NAH. GANZ FÜR DICH.

Immobilien | Maler | Elektriker

Hier könnte Ihre Anzeige stehen

Diese Feld kostet € 35.- Netto inkl. Farbe

10 Eier nur 3,- €
Kast's Freilandeier
Schluchtstraße 2
Oberreichenbach

Hier könnte Ihre Anzeige stehen

Diese Feld kostet € 35.- Netto inkl. Farbe

Wohlfühlkörper Zentrum Bellenberg
Wir finden das fehlende Puzzleteil für deinen Wohlfühlkörper

Sportkurse
Erährungsberatung
einmalige Wohlfühlvents

Grieshofweg 7 | 89287 Bellenberg
0157 3427 4997
info@wohlfuehloerper-zentrum-bellenberg.de
www.wohlfuehloerper-zentrum-bellenberg.de

LINUS WITTICH.

Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung? Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-17 / -13
Aufträge/Rechnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-20 / -25
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-25
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	
Reklamation bzgl. Verteilung reklamation@wittich-forchheim.de	-27 / -40
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: www.wittich.de

*Telefonische Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.00 Uhr

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Eisenwaren - Haushalt - Sanitär - Elektrowerkzeuge - Grobeisen - Malerbedarf - Schlüssel

Ihr Fachhandel in Weißenhorn

BRÄNDLE GmbH

preiswert & kompetent

Hauptstraße 19 - 89264 Weißenhorn
Tel. 07309/7900 - Fax 07309/2021 - E-Mail: jakobbraendlegmbh@gmx.net
Montag - Freitag: 8:00 - 12:30 und 14:00 - 18:00 Uhr,
Samstag 8:00 - 12:30 Uhr

Leuchtmittel - Gartengeräte - Öfen/Zubehör | Brief- und Paketversand - Drahtmaterial - Gas

Bei uns werben Sie richtig!

www.wittich.de

Foto: Adobe Stock / Victor Sima

WURZ GMBH
ROHR & KANALREINIGUNG

- ✓ **24/7 NOTDIENST**
Wir sind jederzeit für Sie da!
- ✓ **SCHNELL & ZUVERLÄSSIG**
Kurzfristig vor Ort - Probleme gelöst!
- ✓ **MODERNE TECHNIK**
Effektiv, gründlich und schonend.
- ✓ **FAIRE PREISE**
Transparente Preise ohne versteckte Kosten.

DEIN WC IST VERSTOPFT?

DEIN KÜCHENABFLUSS LÄUFT NICHT MEHR?

WIR MACHEN DEN DURCHFLUSS WIEDER FREI!
24/7 Kanal- und Rohrreinigung - schnell und zuverlässig!

- WC-VERSTOPFUNG?**
Wir spülen das Problem weg!
- ROHR DICHT?**
Wir bringen den Durchfluss zurück.
- KANAL DICHT?**
Wir lösen auch die größten Probleme.
- RUND UM DIE UHR**
Unser Notdienst ist 24/7 für Sie da!

SCHNELL DA. SCHNELL FREI.

EIN ANRUF, UND ES LÄUFT WIEDER.
08221 / 7737

ROHR- & KANALREINIGUNG VOM PROFI!
Saubere. Schnell. Zuverlässig.

Wainhof 10, 89340 Leipheim | info@wurzgmbh.de | www.wurzgmbh.de

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Neuw. Wäschespinne 25€, Bücher 4€, Tel. 07309-927243

Helle 3- Zimmer DG-Wohnung, 73,66 m² mit EBK in NU-Jedelhausen ab sofort zu vermieten Kaltmiete € 760,00, Kaution 2 MM. Kontakt: 015905391148

Seniorenwohnanlage Gabelsbergerstraße: 2-Zimmer-Wohnung zu vermieten, 53 qm, Kontakt: 07309 / 9287799

EURONICS
Elektro Prem GmbH
 89269 Vöhringen/Memmingenstraße 20
 T 07306/96170
www.elektro-prem.de
info@elektro-prem.de
Wir sind für Sie da:
 MO-FR 8.30-12.00/14.00-18.00 SA 8.30-12.00

HAUSGERÄTE-SERVICE!
 Wir reparieren alle Fabrikate, egal wo gekauft - schnell und zuverlässig!



Miele
Kundendienst • Reparatur • Verkauf

WM-PLANER
 MIT IHREM VEREINS-/FIRMENLOGO

1.000 Taschenspiellpläne nur 0,23 € / Stück

Inklusive Druck, Versand und MwSt.

Als Taschenplaner erhältlich
 Als Wandplaner erhältlich




09191 72 32 88
info@LW-flyerdruck.de
www.LW-flyerdruck.de

Peter-Henlein-Straße 1
 91301 Forchheim

Diese Preise sind der Wahnsinn!
Jetzt günstig online drucken
 Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE
 Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Thailand Traumreise 2027

Mit dem Konzerthighlight „Nacht des Deutschen Schlagers“

FLY & HELP Travel

Frühbucher-Preis p. P. ab **1.599 €**
 im DZ vom 17.04.-25.04.2027
 9-tägig (7 Nächte) ab/bis Frankfurt inkl. Flug, Vollpension-Plus und Konzert
 Buchungscode: LW26

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flüge z. B. mit CONDOR in der Economy Class (Upgrades möglich) z. B. bis Phuket und zurück
- Transfers Flughafen-Hotel-Flughafen
- 4,5 Sterne Hotel „La Flora“ direkt am Strand gelegen mit Vollpension-Plus-Verpflegung
- Konzert „Nacht des Deutschen Schlagers“
- Live-Show „Abenteuer Weltumrundung“
- Eintritt zur Pool Party mit DJ
- Verschiedene Ausflüge buchbar, wie z. B. Schnorcheln, Tempeltour, Bootsfahrt u.v.m.
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik Versicherungs-Service GmbH)
- Upgrade ins 5 Sterne Nachbarhotel La Solaya buchbar ab +150 € p. P. pro Woche

»Nacht des Deutschen Schlagers 2027«



Gaby Baginsky, Ireen Sheer, Olaf Berger, Peter Orloff, Vincent Gross, Loona und Olaf Henning

Ihre inkludierten Reise-Highlights:

- Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«
- Konzert »Nacht des Deutschen Schlagers«
- »Disco Pool-Party«

www.schlager-thailand.de

Ausführender Reiseverlauf!

Jetzt buchen unter: (Mo.-Fr. 9-14 Uhr)
Tel.: 0214-7348 9548

Zeitraum	Nächte	Option(en)	Preis p. P.
17.04. – 25.04.	7	Grundreise	ab 1.599 €
18.04. – 30.04.	10	Grundreise + Bangkok	ab 1.999 €
15.04. – 30.04.	14	Grundreise + Badeverlängerung	ab 2.199 €
16.04. – 05.05.	17	Kombination (Bangkok + Baden)	ab 2.599 €
13.04. – 28.04.	14	Rundreise „Goldenes Dreieck“	ab 2.999 €



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Josef Mayr

Ihr Regionalverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Mobil: 0177 9159856

Tel.: 08238 5085557 • Fax: 08238 5085558

j.mayr@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



LEHNER GmbH

KAROSSERIE + LACK



Auch spezialisiert auf fachmännisches Ausbeulen ohne Nachlackieren bei Hagel- und Parkplatzschäden

89264 Weißenhorn • Rudolf-Diesel-Straße 7
Telefon 07309 2345 • Telefax 07309 3090

Ich möchte...

... meine Bestattungsform selbst bestimmen,

... dass meine individuellen Wünsche erfüllt werden,

... meine Erben entlasten,

... keinen Streit hinterher

... und dass alles ordentlich geregelt ist.

Bestattungsvorsorge!
– eine Sorge weniger!

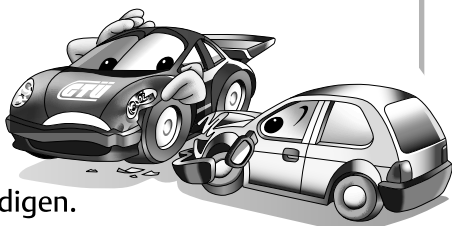


bestattungsdienst
BORST
Telefon 07309 | 921010
Wettbach 1 | 89264 Weißenhorn
Lindenstr. 2 | 89284 Pfaffenhofen



Unfallschaden?

Kommen Sie zu Ihrem Recht mit dem Schaden-gutachten vom freiberuflichen Kfz-Sachverständigen.



Informieren Sie sich im Schadensfall unverbindlich bei uns.

Ihr GTÜ-Partner

Ingenieurbüro Macho

Benzstraße 3
89264 Weißenhorn

Fon: 07309-4014670

Öffnungszeiten

Mo-Fr. 08.00 - 12.00

13.00 - 17.00

Sa. 08.00 - 12.00

"Afrika - Damals & Heute.

45 Jahre mit der Familie unterwegs" Vortrag mit Bildern

Alfred Schleicher liebt Afrika, die Schildkröten und seine historischen gepflegten Landrover-Oldtimer; neben dem heimatlichen Opel Olympia natürlich. Schleicher wurde in Beimerstetten bei Ulm geboren und ist ehem. Krankenpflege-Lehrer.

Nach vier abenteuerlichen ausgedehnten Afrikareisen (u.a. 33.000 Kilometer quer durch den Kontinent) ließ er sich 1994 in Windhoek, Namibia, mit Frau und zwei Töchtern häuslich nieder.

Der ausgewiesene Reptilien-Experte (insbesondere Schildkröten) hat eine ganze Reihe von Fachpublikationen zum Thema vorgelegt. Einmal im Jahr besucht er als Vortragsreisender seine alte Heimat, spricht in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Unter der Überschrift "Afrika - Damals & Heute. 45 Jahre mit der Familie unterwegs" ist er am Mittwoch, 3. Juni 2026, um 19 Uhr in der historischen SCHRANNE in der Hauptstraße.

Der Eintritt ist frei!



Parkett Kramer

Altkeilmünzer Weg 12 · 88486 Kirchberg
 Fon 0 73 54- 13 55 · Fax 0 73 54-93 56 03
 Mobil 01 71- 5 87 12 30

Ausstellung
Massiv- und Fertigparkett
Dielenböden
Laminat Kork Linoleum Vinyl
Parkettrenovierungen
Termine nach tel. Vereinbarung



Gasthaus Hirsch Biberachzell

An Fronleichnam, den 04. Juni 2026 ab 17:30 Uhr

Gockelabend

*Auf Ihr Kommen freut sich
 Familie Riggemann mit Team*

Wir bitten um Reservierung unter 0152 / 36211432



www.elektro-lerchenmueller.de
 info@elektro-lerchenmueller.de
 Telefon 07309 / 927 528

Ihr Elektrofachbetrieb in Weißenhorn

Seit 2014 Fahrzeugaufbereitung



Daniel Müller · 0172 8930390
 Weißenhorn · Benzstraße 18
 www.cleanallround.de

MAX KAST Malermmeister



Tel. 07309-921128 Mobil 0170-9622517
 Habsburgerstr. 25 89264 Weißenhorn/Wallenhausen

König GmbH

Dietschstraße 2 a
89264 Weißenhorn
 Tel. 07309/929001
 Fax 07309/929002

www.koenig-schlosserei.de
 info@koenig-schlosserei.de

Schlosserei - Stahlbau
 Edelstahl - Aluminium
 Geländer - Handläufe
 Carports
 Stahlbalkone
 Stahltreppen
 Tore - Zaunanlagen
 Metall - Glas - Dächer
 Spenglerei



Michael Schölzel

Spenglerei
Sanitäranlagen
Heizungsanlagen
Solaranlagen

Elbestraße 20
 89264 Weißenhorn
 Telefon 07309 429240
 Mobil 0172 7614559
 Fax 07309 928933
 www.Michael-Schoelzel.de
 info@Michael-Schoelzel.de



Federwiesstr. 8
 89264 Weißenhorn
 Telefon 07309/4499321
 Telefax 07309/4499838
 Handy 0171/8783954

E-Mail:
 info@malerbetrieb-gehring.com
 Internet:
 www.malerbetrieb-gehring.com

- ◆ Malerarbeiten
- ◆ Tapezierarbeiten
- ◆ Verputzarbeiten
- ◆ Bodenverlegearbeiten
- ◆ Creative Techniken
- ◆ Fassadenanstriche

Jede Woche Sommer-Öffnungszeiten
Fischverkauf von 8.00 – 13.30 Uhr
Jeden Freitag beim
V-Markt Weißenhorn



Wir halten für Sie eine reichhaltige Auswahl an frischen
 See- und Süßwasserfischen bereit. Delikater Räucherfisch
 sowie unsere Feinkostsalate aus eigener Herstellung.

Große Auswahl an belegten Fischbrötchen.
Fisch & Feinkost Schneider Günzburg



STROMKONZEPTE
 erzeugen · speichern · sparen
B+S Sicherheits- und Elektrotechnik GmbH
 Hammerschmiede 7
 89281 Altenstadt a.d. Elster
 Tel.: 08337-900 537 0

EINLADUNG

Beratungsabend:
03.06.2026
17 - 19 Uhr
Hammerschmiede 7
89281 Altenstadt

Themenschwerpunkte:
PV-Anlage & Ladeinfrastruktur

- Photovoltaik**
- Stromspeicher**
- Elektromobilität**



Neumaiers Hirsch
Ihr Familiengasthof
 in Weißenhorn Attenhöfen



Römerstr. 31, 89264 Weißenhorn-Attenhofen; Tel: 07309 / 42 97 - 0;
 info@neumaiers-landhotel.de; www.neumaiers-landhotel.de

Der gefährlichste Raum ist das Badzimmer.

Wir machen Ihre Badewanne in 24 Std. zur sicheren, begehbaren Dusche.

Bis zu 100 % Förderung ab Pflegegrad 1



Kostenlose Beratung ➔ **0 8374 588 145**

Mehrfach ausgezeichnetes Handwerk | REGIONAL . ZUVERLÄSSIG . ERFAHREN

Zu vermieten

- Werkstatt mit Büro und Sozialräumen in Weißenhorn, 125 m², flexible Lagermöglichkeit ideal für Schreiner, Metaller, Raumausstatter, Elektro und ähnliche Betriebe
- Büros (ab 11 m²), Plug an Play, modern eingerichtet, Empfang, Konferenz, Küche, E-Charge in Geschäftshaus zentral in Weißenhorn

Interesse? 07309/919050

Fliesen- und Natursteinverlegung

Andreas Sauer
Meisterbetrieb

Jägerweg 22, 89297 Roggenburg-Schießen
 Tel: (0 73 00) 9213 71, Fax 92 13 72, Handy 0177 / 4924639

Merkle GmbH

- ✓ Zimmerei
- ✓ Innenausbau
- ✓ Dachfenster
- ✓ Dachsanierung

89264 Weißenhorn
 OT Biberachzell
 Weißenhorner Str. 4

Tel. 07309 3166
 www.zimmerei-merkle.de



JAGODE-IMMOBILIEN

Wert-schätzung kostenlos für Verkäufer

Immer zu Zweit. Für Sie.



33,33% Rabatt auf Verkäuferprovision

Michael und Gabriele Jagode
 Tel. 01573 22 10 950
 www.Jagode-Immobilien.de

beratung - planung - ausführung

held

heizung + sanitär

Karl Held GmbH
 Memminger Str. 102
 89264 Weißenhorn

Tel. 07309 92914-0
 Fax 07309 92914-29
 www.heldgmbh.de

Haushaltsauflösungen
 unverbindliches Kostenangebot.
Enzler Werner, Weißenhorn
 Telefon 0179/1055953

WERNER VOGEL GmbH

Metall & Edelstahltechnik

Geländer | Tore | Zäune | Überdachungen | Treppen | Balkone | Carports

info@schlosserei-vogel.com
 0 73 09 | 921 805

Öchsler GmbH
 Kunst- und Bauglaserei

Dorfstraße 14a
 89278 Nersingen
 Tel.: 07308 5923

Neuer Job gesucht? Zupacken kein Problem? Melde dich!

www.glaserei-oechsler.de

EWAG
 ELEKTRIZITÄTSWERK
 WEISSENHORN AG

regional preiswert naheliegend

Rufen Sie uns an: **07309/96 10-0**
 www.ewag-weissenhorn.de

Kanal-Rohrreinigung GmbH
MANFRED WÖRTZ
 Verstopfte Abflussrohre?

- Dichtheitsprüfung
- Reinigung von Öl-Fettabscheidern
- Grubenentleerung
- Kanalrohr-TV-Inspektion ab DN40
- Sondermüllentsorgung
- Rohrortung

Der Kanal- und Rohrreiner in Ihrer Nähe
 • schnell • sauber • preiswert

24-Std.-Service auch an Sonn- u. Feiertagen
89250 Senden ▪ Tel. 07307 33902